
PFLICHTENHEFT ALLGEMEINE AUFLAGEN

GÜLTIG FÜR INDUSTRIELLE AUFTRÄGE (CCG-INDUS)

Dies ist eine Übersetzung. Als einzige maßgebliche Fassung gilt die französische Fassung.

Inhalt

Kapitel 1	4
ALLGEMEINES	4
Artikel 1 - Gültigkeitsbereich.....	4
Artikel 2 - Definitionen	4
Artikel 3 - Allgemeine Verpflichtungen der Parteien.....	5
Artikel 4 - Vertragsunterlagen.....	7
Artikel 5 - Vertraulichkeit. — Sicherheitsmaßnahmen.....	8
Artikel 6 - Schutz der Arbeitskräfte und Arbeitsbedingungen	9
Artikel 7 - Umweltschutz.....	9
Artikel 8 - Aufträge mit Sicherheits- oder Sicherungsausrüstungen	10
Artikel 9 - Reparatur der Schäden	10
Artikel 10 - Versicherung	10
Kapitel 2	11
PREISE UND BEZAHLUNG	11
Artikel 11 - Preise.....	11
Artikel 12 - Genauere Angaben zu den Bezahlungsmodalitäten.....	11
Artikel 13 - Bezahlung im Falle von Mit- oder Subunternehmerschaft.....	13
Kapitel 3	14
FRISTEN.....	14
Artikel 14 - Ausführungsfrist	14
Artikel 15 - Strafen	15
Artikel 16 - Prämien für die vorzeitige Vollendung der Leistungen.....	16
Kapitel 4	16
AUSFÜHRUNG	16
Artikel 17 - Dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellte technische Dokumentation	16
Artikel 18 - Dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Mittel	16
Artikel 19 - Versicherung der dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Mittel	17
Artikel 20 - Orte der Durchführung.....	17
Artikel 21 - Überwachung der Erbringung der Leistungen	18
Artikel 22 - Technische Änderungen im Laufe der Ausführung	18
Artikel 23 - Beendigung der Leistungserbringung	19
Artikel 24 - Einrichtung der Räumlichkeiten für den Aufbau des Materials	19
Artikel 25 - Aufbau.....	19
Artikel 26 - Lagerung, Verpackung und Transport	19
Artikel 27 - Lieferung	20
Artikel 28 - Instandhaltung der Produktionsmittel.....	20
Kapitel 5	21
FESTSTELLUNG DER ERBRINGUNG DER LEISTUNGEN & GARANTIE	21
Artikel 29 - Überprüfungsarbeiten.....	21
Artikel 30 - Feststellungsfristen und -protokolle	21
Artikel 31 - Abnahme, Aufschiebung, Preisminderung und Ablehnung	22
Artikel 32 - Übertragung von Eigentum.....	23
Artikel 33 - Garantie	23

Kapitel 6	25
AUFKÜNDIGUNG	25
Artikel 34 - Allgemeine Prinzipien	25
Artikel 35 - Aufkündigung aufgrund von Ereignissen außerhalb des Auftrags.....	25
Artikel 36 - Aufkündigung für Ereignisse, die mit dem Auftrag zusammenhängen	25
Artikel 37 - Aufkündigung durch Verschulden des Auftragnehmers	26
Artikel 38 - Kündigung aus Gründen des allgemeinen Interesses.....	27
Artikel 39 - Abrechnung und Kündigung	27
Artikel 40 - Übergabe der Leistungen und der materiellen Mittel, die die Ausführung des Auftrags ermöglichen.....	28
Artikel 41 - Leistungserbringung auf Kosten und Risiken des Auftragnehmers.....	29
Kapitel 7	29
DIFFERENZEN UND STREITIGKEITEN	29
Artikel 42 - Differenzen zwischen den Parteien	29
Artikel 43 - Ausnahmen vom CCG.....	29
Kapitel 8	30
SPEZIELLE BESTIMMUNGEN ZU DEN AUSBESSERUNGS- UND ÄNDERUNGS-AUFTRÄGEN	30
Artikel 44 - Von den Bestimmungen des Artikels 8 betroffene Aufträge.....	30
Artikel 45 - Vorherige Prüfung und Verantwortung des Auftragnehmers.....	30
Artikel 46 - Vorschlag von Arbeiten und zusammenfassende Preisauflistung.....	31
Artikel 47 - Änderungen der Arbeiten im Laufe der Ausführung.....	31
Artikel 48 - Rückgabe	31
Artikel 49 - Inventarliste.....	31

Kapitel 1

ALLGEMEINES

Artikel 1 - Gültigkeitsbereich

Die Bestimmungen des vorliegenden Heftes der allgemeinen Bestimmungen (CCG) gelten für die Aufträge des Flughafens, die sich ausdrücklich darauf beziehen.

Diese Aufträge können vorsehen, von einigen dieser Bestimmungen abzuweichen.

Diese Abweichungen bzw. Ausnahmen müssen klar in den betreffenden Artikeln des Heftes der Sonderbestimmungen (CCP) aufgeführt sein.

Artikel 2 - Definitionen

Im Sinne des vorliegenden Dokuments:

- ist das binationale öffentliche Unternehmen mit dem Namen Flughafen Basel-Mulhouse die ausschreibende Instanz. Im vorliegenden Dokument bezeichnet der Begriff "der Flughafen" den Flughafen Basel-Mulhouse als ausschreibende Instanz.
- der "Flughafen" ist die Person (Auftraggeber), die den Auftrag mit dem Auftragnehmer abschließt;
- der "Auftragnehmer" ist der wirtschaftliche Betrieb, der den Auftrag mit den Flughafen abschließt. Im Falle einer Gemeinschaft von wirtschaftlichen Betrieben, bezeichnet der Begriff "der Auftragnehmer" die Mitglieder dieser Gemeinschaft, die gegebenenfalls von deren Vollmachtnehmer vertreten werden;
- der "Bescheid" ist die Aktion, die darin besteht, eine Information oder eine Entscheidung der oder den Vertragsparteien mitzuteilen, und zwar durch jegliches materielles oder immaterielles Mittel, das es ermöglicht, auf sichere Weise das Datum dessen Empfangs zu bestimmen. Das Empfangsdatum, welches auf einer Empfangsbescheinigung vermerkt sein kann, wird als das Datum des Bescheids betrachtet;
- die "Leistungen" bezeichnen, entsprechend dem Gegenstand des Auftrags, die Lieferung von Gerätschaften oder Prototypen oder Dienstleistungen, die speziell konzipiert und umgesetzt wurden, um den Bedürfnissen des Flughafens zu entsprechen. Die Leistungen, die Gegenstand des Auftrags sind, können einen Studienteil enthalten;
- der "Dienstbefehl" ist die Entscheidung des Flughafens, die die Ausführungsmodalitäten der vom Auftrag vorgesehenen Leistungen näher definiert;
- die "Produktionsmittel" sind die Gerätschaften, Materialien, Anlagen, unkörperlichen Güter (Dienstleistungen), Gebäude und Gelände, die für die Ausführung der Leistungen, welche Gegenstand des Auftrags sind, notwendig sind und die vom Flughafen zur Verfügung gestellt werden;
- die "Abnahme" ist die nach Überprüfungen getroffene Entscheidung, durch die der Flughafen die Übereinstimmung der Leistungen mit den Vorgaben des Auftrags anerkennt. Die Entscheidung der Abnahme gilt als Bescheinigung für ausgeführte Leistungen und stellt den Ausgangszeitpunkt der Garantiefristen dar;
- die "Aufschiebung" ist die Entscheidung, die vom Flughafen getroffen wird, welcher veranschlagt, dass die Leistungen nach vom Auftraggeber auszuführenden Korrekturen abgenommen werden können;
- die "Preisminderung" ist die vom Flughafen getroffene Entscheidung, den Betrag der Leistungen, der an den Auftragnehmer zu überweisen ist, zu senken, weil die Leistungen nicht vollständig den Vorgaben des Auftrags entsprechen, jedoch "wie ausgeführt" abgenommen werden können.
- die "Ablehnung" ist die Entscheidung, die vom Flughafen getroffen wird, welcher die Ansicht vertritt, dass die Leistungen nicht abgenommen werden können, auch nicht nach

Aufschiebung oder Preisminderung.

Artikel 3 - Allgemeine Verpflichtungen der Parteien

3.1. Form der Benachrichtigungen und Informationen:

Die an den Auftragnehmer gerichtete Benachrichtigung bezüglich Entscheidungen und Informationen des Flughafens, welche den Beginn einer Frist darstellen, wird folgendermaßen zugestellt:

- entweder direkt an den Auftragnehmer oder seinen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter, gegen Empfangsbestätigung;
- oder durch immateriellen Austausch bzw. auf elektronischen Datenträgern. Die Bedingungen für die Benutzung der immateriellen Mittel oder der elektronischen Datenträger werden in den besonderen Dokumenten des Auftrags bestimmt;
- oder durch jegliches andere Mittel, das es ermöglicht, das Empfangsdatum der Entscheidung oder der Information zu bescheinigen.

Dieser Bescheid kann an die in den besonderen Dokumenten des Auftrags genannte Adresse des Auftragnehmers gerichtet werden, oder stattdessen an dessen Geschäftssitz, oder von ihm bezeichneten Adresse.

Im Falle von Gemeinschaften wird dieser Bescheid dem Vollmachtnehmer für die Gesamtheit der Gemeinschaft mitgeteilt.

3.2. Berechnungsmodalitäten der Ausführungsfristen der Leistungen:

3.2.1. Jede im Auftrag genannte Frist beginnt um 0 Uhr, am Folgetag des Tages, an dem die Tatsache eingetroffen ist, die als Ausgangspunkt für diese Frist dient.

Die geltenden Daten und Uhrzeiten sind diejenigen, die von den besonderen Dokumenten des Auftrags für die Lieferungen oder die Ausführung der Leistungen verwendet werden.

3.2.2. Wenn die Frist in Tagen festgelegt ist, dann versteht sich diese in Kalendertagen und läuft um Mitternacht des letzten Tages der Frist ab.

3.2.3. Wenn die Frist in Monaten festgelegt ist, dann wird von Montag zu Montag gezählt. Wenn in dem Monat, in dem die Frist abläuft, kein entsprechender Montag existiert, dann läuft die Frist am letzten Tag dieses Monats um Mitternacht ab.

3.2.4. Wenn der letzte Tag der Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein Feiertag ist, wird die Frist bis zum Ende des ersten darauffolgenden Werktags verlängert, und zwar bis Mitternacht.

3.2.5. Wenn die Frist in Werktagen festgelegt ist, versteht sich diese ohne Samstage, Sonntage und Feiertage.

3.2.6. Die Frist, die für den Auftragnehmer gilt, schließt nicht die Frist mit ein, die der Flughafen benötigt, um seine Überprüfungsvorgänge durchzuführen und seine Entscheidung gemäß Kapitel 5 zu treffen.

3.3. Vertretung des Flughafens:

Nach Auftragserteilung benennt der Flughafen eine oder mehrere natürliche Personen, die dazu bevollmächtigt sind, ihn beim Auftragnehmer für Erfordernisse der Auftragsausführung zu vertreten. Andere natürliche Personen können vom Flughafen im Laufe der Ausführung des Auftrags bevollmächtigt werden.

Dieser oder diese Vertreter verfügen über ausreichende Rechte, um, nach Mitteilung deren Name an den Auftragnehmer in den notwendigen oder durch den Auftrag gewährten Fristen, die notwendigen Entscheidungen zu treffen, die für den Flughafen verpflichtend sind.

3.4. Vertretung des Auftragnehmers:

3.4.1. Nach Auftragserteilung benennt der Auftragnehmer eine oder mehrere natürliche Personen, die dazu bevollmächtigt sind, ihn beim Auftragnehmer für Zwecke der Auftragsausführung zu vertreten. Andere natürliche Personen können vom Auftragnehmer im Laufe der

Ausführung des Auftrags bevollmächtigt werden.

Dieser oder diese Vertreter verfügen über ausreichende Rechte, um, nach Mitteilung deren Namen an den Flughafen in den notwendigen oder durch den Auftrag gewährten Fristen, die notwendigen Entscheidungen zu treffen, die für den Auftragnehmer verpflichtend sind.

3.4.2. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, dem Flughafen unverzüglich Änderungen mitzuteilen, die im Laufe der Ausführung auftreten und die sich auf folgende Punkte beziehen:

- die Personen, die die Vollmacht besitzen, ihn zu verpflichten;
- die rechtliche Form, unter der er seine Tätigkeit ausübt;
- seine Firma oder seine Geschäftsbezeichnung;
- seine Adresse oder seinen Geschäftssitz;
- die Informationen, die er für die Annahme eines Subunternehmers angegeben hat und die Bewilligung seiner Zahlungsbedingungen;

und allgemein alle wichtigen Änderungen im Betrieb seines Unternehmens, die auf den Ablauf des Auftrags einen Einfluss haben könnten.

3.5. Mitunternehmerschaft:

Im Falle des Ausfalls des Bevollmächtigten der Gemeinschaft sind die Mitglieder der Gemeinschaft dazu verpflichtet, ihn durch Ernennung eines Stellvertreters zu ersetzen. Erfolgt dies nicht, und dies nach Ablauf einer Frist von acht Tagen ab der Zustellung der Mahnung durch den Flughafen, wird der Mitunternehmer, der in zweiter Position in der Verpflichtungserklärung genannt wird, zum neuen Bevollmächtigten der Gemeinschaft.

3.6. Subunternehmerschaft:

3.6.1. Der Auftragnehmer, der einen Teil an Subunternehmer vergeben möchte, beantragt beim Flughafen, jeden Subunternehmer zu bewilligen und seinen Zahlungsbedingungen zuzustimmen.

3.6.2. Nach Unterzeichnung des Sonderdokuments, das die Bewilligung des Subunternehmers und die Zustimmung zu dessen Zahlungsbedingungen feststellt, stellt der Flughafen dem Auftragnehmer und jedem seiner betreffenden Subunternehmer das Exemplar des Sonderdokuments zu, das ihm zusteht. Nach Erhalt dieses Bescheids teilt der Auftragnehmer dem Flughafen den Namen der natürlichen Person mit, die dazu bevollmächtigt ist, den Subunternehmer zu vertreten.

3.6.3. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, den Subunternehmervertrag und dessen eventuelle Zusatzdokumente dem Flughafen zukommen zu lassen, wenn dieser dies verlangt. Sollte dieser nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Tagen ab dem Erhalt einer dazu auffordernden Mahnung des Flughafens nicht erstellt worden sein, wird dem Auftragnehmer eine Strafzahlung auferlegt, die 1/3 000 des Betrags des Auftrags oder des betreffenden Abschnitts ohne Steuern entspricht, welche eventuell durch einen Zusatzvertrag abgeändert wurden, oder, bei Nichtvorhandensein, dem Betrag des betreffenden Bestellscheins. Diese Strafzahlung gilt für jeden Verzugstag.

3.7. Bestellscheine:

3.7.1. Die Bestellscheine werden dem Auftragnehmer durch den Flughafen zugestellt.

3.7.2. Wenn der Auftragnehmer der Ansicht ist, dass die Vorgaben eines Bestellscheines, der ihm zugestellt wird, Bemerkungen seinerseits erforderlich macht, muss er diese dem Unterzeichner des betreffenden Bestellscheins in einer Frist von fünfzehn Tagen ab dem Empfangsdatum des Bestellscheins mitteilen, und zwar unter Verwirkungsfolge bei Nichterfüllung.

3.7.3. Der Auftragnehmer muss sich an die Bestellscheine halten, die ihm zugestellt werden, ganz gleich ob diese Gegenstand von Anmerkungen seinerseits waren oder nicht.

3.7.4. Im Fall von Mitunternehmern werden die Bestellscheine an den Bevollmächtigten der

Gemeinschaft übermittelt, welcher allein über die Kompetenzen verfügt, Bemerkungen an den Flughafen zu richten.

- 3.7.5. Wenn bei Beendigung der Ausführung eines Auftrags mit Bestellscheinen die Gesamtheit der Bestellungen des Flughafens nicht das im Auftrag festgelegte Minimum erreicht hat, sei dies als Wert oder als Menge, hat der Auftragnehmer das Recht auf eine Entschädigung. Diese Entschädigung entspricht der Gewinnspanne, die er für die Leistungen erzielt hätte, die er noch hätte ausführen müssen, um dieses Minimum zu erreichen.

Der Auftragnehmer hat des Weiteren ein Recht auf Entschädigung für den Anteil der Kosten oder Investitionen, die er eventuell für den Auftrag aufwenden musste und die speziell für dessen Ausführung notwendig sind, im Falle dass dieser Anteil nicht im Betrag der bezahlten Leistungen berücksichtigt wurde. Er ist dazu verpflichtet, dem Flughafen die für die Festlegung dieses Teils der Entschädigung notwendigen Belege zu liefern, und zwar in einer Frist von fünfzehn Tagen nach der Mitteilung der Kündigung des Auftrags.

3.8. Dienstbefehle:

- 3.8.1. Die Dienstbefehle werden dem Auftragnehmer durch den Flughafen zugestellt.
- 3.8.2. Wenn der Auftragnehmer der Ansicht ist, dass die Vorgaben eines Dienstbefehls, der ihm zugestellt wird, Bemerkungen seinerseits erforderlich macht, muss er diese dem Unterzeichner des betreffenden Dienstbefehls in einer Frist von fünfzehn Tagen ab dem Empfangsdatum des Dienstbefehls mitteilen, und zwar unter Verwirkungsfolge bei Nichterfüllung.
- 3.8.3. Der Auftragnehmer muss sich an die Dienstbefehle halten, die ihm zugestellt werden, ganz gleich ob diese Bemerkungen seinerseits unterworfen wurden oder nicht.

Dennoch kann der Auftragnehmer ablehnen, den Dienstbefehl auszuführen, wenn ihm dieser mehr als sechs Monate nach dem Auftragszuschlag mitgeteilt wird, außer der Auftrag sieht vor, dass der Beginn der Leistungen in einer Frist von mehr als sechs Monaten ab dem Auftragszuschlag angeordnet werden kann. Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von fünfzehn Tagen, um ein neues Datum für den Beginn der Leistungserbringung vorzuschlagen. Diese Frist beginnt am Datum der Absendung seiner Ablehnung an den Flughafen, Nach Ablauf dieser Frist, wenn er kein anderes Datum vorgeschlagen hat, muss er die Leistungen zum geforderten Zeitpunkt ausführen. Sollte der Flughafen den ihm gemachten Vorschlag eines neuen Datums ablehnen, kann der Auftragnehmer die Aufkündigung des Auftrags fordern, zu den Bedingungen, die in Artikel 36.2. aufgeführt sind. Diese Aufkündigung kann ihm verweigert werden.

- 3.8.4. Im Fall von Mitunternehmerschaft werden die Dienstbefehle an den Bevollmächtigten der Gemeinschaft übermittelt, welcher allein über die Kompetenzen verfügt, Bemerkungen an den Flughafen zu richten.

Artikel 4 - Vertragsunterlagen

4.1. Reihenfolge nach Priorität:

Im Falle einer Widersprüchlichkeit zwischen den Bestimmungen der Vertragsunterlagen des Auftrags, so haben diese in folgender Reihenfolge Gültigkeit:

- die Verpflichtungserklärung und ihre eventuellen Anhänge, in der Abfassung, die aus den letzten eventuellen Abänderungen hervorgeht, die durch Zusatzvertrag vorgenommen wurden;
- das Heft der Sonderbestimmungen (CCP) und seine eventuellen Anhänge;
- das Heft der technischen Sonderbestimmungen (CCTP) und seine eventuellen Anhänge;
- das Heft der allgemeinen Bestimmungen (CCG), das für die Leistungen gilt, die Gegenstand des Auftrags sind, falls dieser sich auf dieses Heft bezieht;
- das Heft der allgemeinen technischen Bestimmungen (CCTG), das für die Leistungen gilt, die Gegenstand des Auftrags sind, falls dieser sich auf dieses Heft bezieht;

- die Sonderdokumente der Vergabe an Subunternehmer und deren Zusatzverträge, die nach dem Auftragszuschlag ausgestellt wurden;
- das technische und finanzielle Angebot des Auftragnehmers.

4.2. An den Auftragnehmer zu liefernde Dokumente. — Übertragung oder Pfändung von Forderungen.

- 4.2.1. Der Auftragszuschlag umfasst eine Ausfertigung der Verpflichtungserklärung, die dem Auftragnehmer vom Flughafen kostenlos zugestellt wird. Außer im Falle, dass diese Unterlagen nach dem abgegebenen Angebot abgeändert wurden, werden die anderen Originaldokumente, die Bestandteil des Auftrags sind, vom Flughafen aufbewahrt, ohne dass von ihnen eine Ausfertigung an den Auftragnehmer übermittelt wird. Dieser ist dazu verpflichtet, eine Ausfertigung seines Angebots aufzubewahren. Das CCG und allgemein alle Unterlagen, die Gegenstand einer offiziellen Veröffentlichung in Frankreich waren oder der Öffentlichkeit auf der Internetseite des Flughafens zugänglich sind (www.euroairport.com), werden dem Auftragnehmer durch den Flughafen niemals zugestellt.
- 4.2.2. Der Flughafen liefert dem Auftragnehmer auf dessen Anfrage kostenlos ein einziges Exemplar oder das Übertragbarkeitszertifikat, das für die Übertragung oder die Verpfändung des Auftrags notwendig ist.

Artikel 5 - Vertraulichkeit. — Sicherheitsmaßnahmen

5.1. Vertraulichkeitsverpflichtung:

- 5.1.1. Unabhängig von zwingenderen Bedingungen, die eventuell durch die Sonderdokumentation des Auftrags festgelegt sind, sind Auftragnehmer und Flughafen, welche bei Ausführung des Auftrags Kenntnis über Informationen besitzen oder Dokumente oder Elemente jeder Art erhalten, auf deren Vertraulichkeit hingewiesen wurde und die sich insbesondere auf die für die Auftragsausführung zu verwendenden Mittel oder auf den Betriebsablauf der Dienste des Auftragnehmers oder des Flughafens beziehen, dazu verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um zu vermeiden, dass diese Informationen, Dokumente oder Elemente für Dritte, die davon keine Kenntnis erlangen müssen, zugänglich gemacht werden. Eine Partei kann keine Vertraulichkeit von Informationen, Dokumenten oder Elementen fordern, die sie selbst öffentlich zugänglich gemacht hat.
- 5.1.2. Der Auftragnehmer muss seine Subunternehmer über ihre Vertraulichkeitsverpflichtungen und die Sicherheitsmaßnahmen, die ihm für die Ausführung des Auftrags auferlegt werden, in Kenntnis setzen. Er muss sich darüber vergewissern, dass diese Verpflichtungen von seinen Subunternehmern eingehalten werden.
- 5.1.3. Ausgenommen von dieser Vertraulichkeitsverpflichtung bezüglich von Informationen sind Dokumente oder Elemente, die für die Öffentlichkeit in dem Moment, in dem sie an die Auftragsparteien übermittelt werden, schon zugänglich sind.

5.2. Schutz der persönlichen Daten:

- 5.2.1. Jede Partei des Auftrags ist dazu verpflichtet, die Regeln bezüglich des Schutzes persönlicher Daten einzuhalten, zu denen sie für die Auftragsausführung Zugang hat.
- 5.2.2. Im Falle einer Weiterentwicklung der Gesetzgebung bezüglich persönlicher Daten im Laufe der Ausführung des Auftrags, müssen die eventuellen Änderungen, die vom Flughafen zum Zwecke der Beachtung der neuen Regelungen gefordert werden, von den Auftragsparteien durch die Unterzeichnung eines Zusatzvertrages berücksichtigt werden.
- 5.2.3. Um diesen Schutz zu gewährleisten, obliegt es dem Flughafen, die Deklaration durchzuführen und die administrativen Genehmigungen einzuholen, die für die Ausführung der von den Sonderdokumenten des Auftrags vorgesehenen Leistungen notwendig sind.

5.3. Sicherheitsmaßnahmen:

Wenn die Leistungen an einem Ort auf dem Flughafengelände durchzuführen sind, wo Sicherheitsmaßnahmen und/oder Sicherungsmaßnahmen gelten, um die Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten, gemäß den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere in zugangsbeschränkten Bereichen, so werden die besonderen Bestimmungen vom Flughafen, sofern notwendig, in den Ausschreibungsunterlagen und in der Sonderdokumentation des Auftrags angegeben. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, diese einzuhalten und ist für die Einhaltung der Vorschriften durch sein Personal und seine Zulieferer verantwortlich.

Der Auftragnehmer kann aus diesem Grunde keinen Anspruch auf eine Verlängerung der Ausführungsfrist, eine Entschädigung oder eine Preiserhöhung erheben, es sei denn diese Informationen wurden ihm nach der Einreichung seines Angebots mitgeteilt und er kann beweisen, dass die ihm auferlegten Verpflichtungen nur ungenügend als zwingend angesehen werden können und eine zusätzliche Frist für die Ausführung der vom Auftrag vorgesehenen Leistungen benötigen oder die Erfüllung seines Vertrags durch sie schwieriger oder kostenintensiver wird.

5.4. Der Auftragnehmer informiert seine Subunternehmer über die Tatsache, dass die im vorliegenden Artikel aufgeführten Verpflichtungen für sie gelten und ist verantwortlich für die Einhaltung dieser.

Artikel 6 - Schutz der Arbeitskräfte und Arbeitsbedingungen

6.1. Die Verpflichtungen, die dem Auftragnehmer auferlegt werden, sind diejenigen, die von den Gesetzen und Regelungen bezüglich des Schutzes der Arbeitskräfte und der Arbeitsbedingungen im Land, in dem diese Arbeitskräfte eingesetzt werden, vorgesehen sind. Der Auftragnehmer ist des Weiteren dazu verpflichtet, die Bestimmungen der acht Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation zu beachten, falls diese nicht in den Gesetzen und Reglementierungen des Landes, in dem die Arbeitskräfte eingesetzt werden, enthalten sind. Er muss in der Lage sein, dies auf einfache Anfrage des Flughafens zu belegen, im Laufe der Ausführung des Auftrags und während der Garantiefrist der Leistungen. Die Anwendungsmodalitäten dieser Texte sind vom CCP vorgesehen.

6.2. Im Falle einer Weiterentwicklung der Gesetzgebung bezüglich des Schutzes der Arbeitskräfte und der Arbeitsbedingungen im Laufe der Ausführung des Auftrags, müssen die eventuellen Änderungen, die vom Flughafen zum Zwecke der Beachtung der neuen Regelungen gefordert werden, von den Auftragsparteien durch die Unterzeichnung eines Zusatzvertrages berücksichtigt werden.

6.3. Der Auftragnehmer kann aufgrund der besonderen Bedingungen der Ausführung des Auftrags vom Flughafen fordern, ihm die von den oben genannten Gesetzen und Reglementierungen vorgesehenen Anträge für Ausnahmegenehmigungen zu übermitteln.

6.4. Der Auftragnehmer informiert seine Subunternehmer über die Tatsache, dass die im vorliegenden Artikel aufgeführten Verpflichtungen für sie gelten und ist verantwortlich für die Einhaltung dieser.

Artikel 7 - Umweltschutz

7.1. Der Auftragnehmer achtet darauf, dass die von ihm durchgeführten Leistungen die bezüglich der Umwelt, der Sicherheit, der Gesundheit von Personen und des Schutzes der Umgebung geltenden legislativen und verordnungsrechtlichen Vorschriften erfüllen. Er muss in der Lage sein, dies auf einfache Anfrage des Flughafens zu belegen, im Laufe der Ausführung des Auftrags und während der Garantiefrist der Leistungen.

7.2. Im Falle einer Weiterentwicklung der Gesetzgebung in diesen Bereichen im Laufe der Ausführung des Auftrags, müssen die eventuellen Änderungen, die vom Flughafen zum Zwecke der Beachtung der neuen Regelungen gefordert werden, von den Auftragsparteien durch die Unterzeichnung eines Zusatzvertrages berücksichtigt werden. Der Auftragnehmer ist

verantwortlich für die Anwendung dieser neuen Regelungen in seinen Werkstätten oder Produktionsstätten, wenn diese durch die Weiterentwicklung der Gesetzgebung betroffen sind.

Artikel 8 - Aufträge mit Sicherheits- oder Sicherungsausrüstungen

Wenn der Auftragnehmer eines Auftrags, der Sicherheits- und Sicherungsausrüstungen betrifft, nicht die notwendigen Bewilligungen der französischen Generaldirektion für die zivile Luftfahrt (Direction Générale de l'Aviation Civile) besitzt, so muss er spätestens einen Monat nach dem Bescheid der Auftragserteilung bei der zuständigen Behörde ein Dossier mit den Unterlagen einreichen, die für Anträge auf Bewilligung oder Verkaufsgenehmigung der Ausrüstungen, die Gegenstand des Auftrags sind, vorgesehen sind.

Im Falle der Nichterfüllung innerhalb dieser Frist, werden dem Auftragnehmer Strafzahlungen auferlegt, die pro Verzugstag 1/2 000 des Auftragsbetrags ohne Steuern betragen und der Auftrag kann vom Flughafen gemäß Artikel 37 aufgrund Verschulden des Auftragnehmers aufgekündigt werden.

Sollte die Bewilligung oder Genehmigung der zuständigen Behörden innerhalb oben genannter Frist, welche auf Anfrage des Auftragnehmers vom Flughafen eventuell verlängert werden kann, nicht erteilt werden, kann der Flughafen den Auftrag gemäß Artikel 37 durch Verschulden des Auftragnehmers aufkündigen.

Artikel 9 - Reparatur der Schäden

9.1. Schäden jeglicher Art, die der Auftragnehmer dem Personal oder den Gütern des Flughafens durch die Ausführung des Auftrags zufügt, werden vom Auftragnehmer getragen.

Schäden jeglicher Art, die der Flughafen dem Personal oder den Gütern des Auftragnehmers bei der Ausführung des Auftrags zufügt, werden vom Flughafen getragen.

9.2. Soweit die Lieferungen im Besitz des Auftragnehmers bleiben, ist dieser, mit Ausnahme eines Verschuldens durch den Flughafen, allein für die Schäden verantwortlich, die durch diese Lieferungen aus jeglichem Grund entstehen, sofern dieser Grund nicht aus dem Einfluss künstlicher Radioaktivität oder aus ordnungsgemäß anerkannten Naturkatastrophen besteht. Diese Bestimmung gilt nicht im Fall der zur Verfügungstellung von Gerätschaften, die vom Flughafen der Ausrüstung des Auftragnehmers beigelegt werden und Schäden bei dieser verursachen.

9.3. Der Auftragnehmer versichert den Flughafen vor Schäden, die ihren Ursprung in der von ihm gelieferten Ausrüstung oder in der Tätigkeit seiner Angestellten haben, und die die Räumlichkeiten, in denen die Ausrüstung verwendet wird, betreffen. Dazu zählt auch eine Versicherung vor Forderungen der Nachbarn.

Artikel 10 - Versicherung

10.1. Der Auftragnehmer muss Versicherungen abschließen, die es ermöglichen, seine Haftung gegenüber dem Flughafen und Drittparteien, Unfallopfern oder Schäden, die durch die Erbringung der Leistungen entstehen, zu versichern.

10.2. Er muss, in einer Frist von acht Tagen ab dem Bescheid des Auftragszuschlags und vor jeglichem Ausführungsbeginn des Auftrags, belegen, dass er Inhaber der Versicherungsverträge ist, und zwar mittels einer Bescheinigung, die den Umfang seiner versicherten Haftung aufzeigt.

Der Auftragnehmer muss zu jedem Zeitpunkt während der Ausführung des Auftrags in der Lage sein, diese Bescheinigung auf Anfrage des Flughafens auszustellen, in einer Frist von fünfzehn Tagen ab dem Eingang der Anfrage.

Kapitel 2 PREISE UND BEZAHLUNG

Artikel 11 - Preise

11.1. Allgemeine Regelungen:

11.1.1. Die Preise verstehen sich als Festpreise.

11.1.2. Wenn die Festpreise aktualisierbar sind, wird der Aktualisierungskoeffizient auf das nächsthöhere Tausendstel aufgerundet.

11.1.3. Die Preise enthalten alle steuerlichen Kosten oder andere Kosten, die zwingend die Leistungen betreffen, dazu die Kosten der Aufbereitung, der Lagerung, der Verpackung, der Versicherung und des Transports bis zum Anlieferungsort, gegebenenfalls der Installierung und der eventuell nötigen Anpassungen, die Kosten, die durch Anwendung des Artikels 18.4 entstehen, sowie alle anderen Ausgaben, die zur Erbringung der Leistungen notwendig sind, die Risiko- und Gewinnmargen.

Die Kosten, die durch Nichtvorhandensein eines Antrags auf eine administrative Transportbewilligung durch Verschulden des Auftragnehmers entstehen oder durch eine vom Auftragnehmer verschuldete Verspätung, diese Anfrage vorzulegen, fallen dem Auftragnehmer zur Last.

Die Handling- und Transportkosten, die aus dieser Verzögerung oder der Ablehnung der Leistungen resultieren, fallen dem Auftragnehmer zur Last.

11.2. Bestimmung der Abrechnungspreise:

11.2.1. Wenn der Auftrag vorsieht, dass der zu bezahlende Preis aus der Anwendung einer gesetzlichen Vorschrift, einer Bemessungsgrundlage, eines Tarifs, einer Indexliste, eines Indexes oder jeglichem anderen Element, das außerhalb des Vertrages erstellt wurde, resultiert, und zwar ohne Datumsangabe, so ist das zu berücksichtigende Element dasjenige, das gültig ist:

- am Tag der Anlieferung oder des Abschlusses der Erbringung der Leistungen, wenn diese innert der vom Flughafen vorgesehenen Fristen ausgeführt wurden oder wenn der Flughafen keine Frist festgelegt hat;
- am vom Flughafen für die Lieferung vorgesehenen Stichtag oder am Ende der Erbringung der Leistungen, wenn die vorgesehene Frist überschritten wird.

11.2.2. Wenn der Auftrag eine Preiskorrektur vorsieht, so werden diese Preise am Datum oder der Periodizität überprüft, welche von den Sonderdokumenten vorgesehen sind.

Wenn der Preis jedoch einen erheblichen Anteil an Rohstoffen oder Produkten beinhaltet, die direkt von der Fluktuation der weltweiten Kurse betroffen sind, wird eine Neuberechnung der Preise mindestens alle drei Monate ab dem Datum des Auftragszuschlags vorgenommen. Die Bedingungen der Neuberechnung werden von den Sonderdokumenten des Auftrags festgelegt.

Die zu bezahlenden Preise sind diejenigen, die am Datum der Lieferung oder der Beendigung der Erbringung der Leistungen gelten.

11.2.3. Wenn die Festpreise neu berechnet werden können, wird der Neuberechnungskoeffizient auf das nächsthöhere Tausendstel aufgerundet.

Artikel 12 - Genauere Angaben zu den Bezahlungsmodalitäten

12.1. Vorschüsse:

Der Antrag für die Überweisung des Vorschusses an den zugelassenen Subunternehmer wird von diesem dem Flughafen vorgelegt. Der Subunternehmer fügt dem Antrag eine Bescheinigung des Auftragnehmers bei, die den Betrag der vom Subunternehmer zu erbringenden Leistungen aufzeigt, und zwar im Laufe der zwölf auf das Datum des Ausführungsbeginns folgenden Monate.

12.2. Anzahlungen:

Wenn der Auftrag nur die Periodizität der Anzahlungen festlegt, so wird der Betrag jeder einzelnen Zahlung vom Flughafen festgelegt, auf Grundlage der erbrachten Leistungen und deren Betrag, welcher vom Auftragnehmer erstellt wird. Jede Abschlagszahlung ist Gegenstand einer Zahlungsaufforderung.

12.3. Wenn der Auftragnehmer dem Flughafen eine Zahlungsaufforderung vorlegt, fügt er die für die Begründung der Bezahlung notwendigen Unterlagen bei.

12.4. Inhalt der Zahlungsaufforderung:

12.4.1. Die Zahlungsaufforderung ist datiert. Sie führt die Bestellnummern des Auftrags auf, sowie, entsprechend dem jeweiligen Fall, folgende Elemente:

- den Betrag der erhaltenen Leistungen, erstellt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Auftrags, ohne Mehrwertsteuer, und gegebenenfalls unter Subtraktion der gemäß den Verfügungen des Artikels 31,3 festgelegten Preisnachlässe;
- die Aufstellung der Pauschalpreise und die detaillierte Auflistung der Einzelpreise, wenn die Angabe dieser Präzisierungen von den Sonderdokumenten des Auftrags vorgesehen ist oder wenn unter Berücksichtigung der Vorgaben des Auftrags die Leistungen unvollständig oder nicht konform erbracht wurden;
- den der jeweiligen Zeitspanne zugeordnete Betrag, im Falle dass eine Bezahlung bei Beendigung von bestimmten Phasen der Auftragsausführung vorgesehen ist;
- im Falle von teilschuldnerisch haftenden Gemeinschaften den Betrag der vom wirtschaftlichen Betrieb erbrachten Leistungen für jeden einzelnen wirtschaftlichen Betrieb;
- Im Falle der Vergabe an Subunternehmer die Art der vom Subunternehmer erbrachten Leistungen, deren Gesamtbetrag ohne Steuern, deren Betrag einschließlich Steuern sowie, gegebenenfalls, die Preisschwankungen unter Einbezug und unter Ausschluss der Steuern;
- gegebenenfalls die Entschädigungen, Prämien und Einbehalte, jedoch unter Ausschluss des Garantieeinbehalts, erstellt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Auftrags.

12.4.2. Im Falle der Leistungserbringung auf Kosten und Risiken des säumigen Auftragnehmers, werden die dem Flughafen verursachten Mehrkosten, die der Differenz entsprechen zwischen dem Preis, den er dem Auftragnehmer für die Leistungserbringung hätte zahlen müssen und dem effektiv gezahlten Preis für die Ausführung an Stelle des säumigen Auftragnehmers, von den dem Auftragnehmer für die abgenommenen Leistungen geschuldeten Summen abgezogen.

12.4.3. Die Zahlungsaufforderung nennt genau die Elemente, die der Mehrwertsteuer unterzogen werden, indem sie sie nach dem geltenden Prozentsatz unterscheidet.

12.4.4. Die Einzelpreise können aufgegliedert werden, um Leistungen zu berücksichtigen, die sich in der Ausführung befinden.

12.4.5. Die Pauschalpreise können aufgegliedert werden, wenn die Leistung oder der Teil der Leistung, auf die sich der Preis bezieht, nicht fertiggestellt ist. Es wird dann ein Teil des Preises gezahlt, der dem Prozentsatz der Leistungserbringung entspricht. Um diesen Prozentsatz zu bestimmen, so findet, sofern der Flughafen dies fordert, die in Artikel 12.3.1 erwähnte Preisaufstellung Anwendung.

12.4.6. Der Auftragnehmer erstellt seine Zahlungsaufforderung gemäß dem Modell oder den Modalitäten, die von den Sonderdokumenten des Auftrags festgelegt sind.

12.5. Berechnung des vom Flughafen für die erbrachten Leistungen geschuldeten Betrags:

12.5.1. Der Betrag der geschuldeten Summen kann auf Grundlage der kontradiktorischen Feststellungen berechnet werden, wenn das CCP dies vorsieht.

- 12.5.2. Wenn der Auftrag eine Bezahlung von Anzahlungen bei Vollendung von bestimmten Phasen der Leistungserbringung vorsieht, und den Anteil des zu bezahlenden Preises bei Beendigung jeder einzelnen Phase angibt, umfasst die Zahlungsaufforderung:
- für jeden durchgeführten Teil des Auftrags den entsprechenden Anteil;
 - für jeden begonnenen Teil des Auftrags, nach Zustimmung des Flughafens, einen Teil des entsprechenden Anteils, gleich dem ausgeführten Leistungsprozentsatz des betreffenden Teils.

12.6. Einreichung der Zahlungsaufforderung:

- 12.6.1. Die Einreichung einer Zahlungsaufforderung geschieht:
- entweder an den vom Auftrag vorgesehenen Daten;
 - oder nach Abnahme der Leistungen entsprechend den Bestimmungen des Auftrags;
 - oder zu Beginn jeden Monats für die Leistungen, die im Vormonat erbracht wurden, im Falle von Leistungen, die in kontinuierlicher Form erbracht werden. Der Auftragnehmer übermittelt dem Flughafen dann eine monatliche Zahlungsaufforderung, auf der der Gesamtbetrag angegeben wird, welcher am Ende des Vormonats festgestellt wird. Der Gesamtbetrag setzt sich aus den Summen zusammen, die der Auftragnehmer durch die Ausführung des Auftrags seit dessen Beginn fordern kann;
 - oder an den für die Bezahlung von Anzahlungen vorgesehenen Daten.
- 12.6.2. Die Zahlungsaufforderung kann die Lieferungen angeben, die, unter Anwendung der Bestimmungen des Auftrags oder einer gemeinsamen Übereinkunft zwischen den Parteien bezahlt werden, obwohl sie weiterhin beim Auftragnehmer gelagert werden.

12.7. Akzeptierung der Zahlungsaufforderung durch den Flughafen:

Der Flughafen nimmt die Zahlungsaufforderung an oder korrigiert diese. Er ergänzt sie eventuell, indem er die zurückzuzahlenden Anzahlungen, die Prämien und die auferlegten Preisminderungen angibt.

Er setzt den Betrag der zu bezahlenden Summe fest, und teilt ihn, sofern er vom Betrag in der Zahlungsaufforderung abweicht, dem Auftragnehmer mit.

12.8. Abschlusszahlung und endgültige Teilzahlungen:

- 12.8.1. Die Zahlungsaufforderung wird dem Flughafen nach der Entscheidung der Abnahme zugestellt.
- Die Zahlungsaufforderung kann auch Anlass für eine endgültige Teilvergütung der erbrachten Leistungen sein, in dem Fall dass die Sonderdokumente des Auftrags Bezahlungen bei Abschluss der Ausführung von bestimmten Teilen der vom Auftrag vorgesehenen Leistungen vorgesehen haben.
- 12.8.2. Wenn der Auftragnehmer seine Zahlungsaufforderung selbst nach Mahnung nicht ausgestellt hat, innerhalb einer Frist von fünfundvierzig Tagen ab der Abnahme der Leistungen, so kann der Flughafen automatisch die Liquidierung durchführen, auf der Grundlage einer von ihm selbst erstellten Abrechnung. Diese Abrechnung wird dem Auftragnehmer übermittelt.
- 12.8.3. Im Falle eines Einspruches bezüglich des Betrags der geschuldeten Summen, bezahlt der Flughafen die Summen, denen er zugestimmt hat. Nach Auflösung des Dissenses bezahlt er gegebenenfalls einen Zusatzbetrag, zu dem, sofern zutreffend, die Verzugszinsen addiert werden, die ab dem Datum der vom Auftragnehmer vorgelegten Aufforderung anfallen.

Artikel 13 - Bezahlung im Falle von Mit- oder Subunternehmerschaft

13.1. Bestimmungen bezüglich der Mitunternehmerschaft:

- 13.1.1. Im Falle einer teilschuldernisch haftenden Gemeinschaft erhält jedes Mitglied der Gemeinschaft direkt die Summen, die sich auf die Erbringung seiner eigenen Leistungen

beziehen.

- 13.1.2. Im Falle einer gesamtschuldnerisch haftenden Gemeinschaft geschieht die Bezahlung auf ein einziges Konto, das im Namen der Mitglieder der Gemeinschaft oder des Vollmachtnehmers eröffnet wurde, außer wenn der Auftrag eine Verteilung der Bezahlungen unter den Mitgliedern der Gemeinschaft vorsieht und die Modalitäten für diese Verteilung definiert.
- 13.1.3. Unabhängig von der Form der Gemeinschaft ist allein der Vollmachtnehmer dazu befugt, dem Flughafen die Zahlungsaufforderung vorzulegen. Im Falle einer teilschuldnerisch haftenden Gemeinschaft wird die vom Vollmachtnehmer vorgelegte Zahlungsaufforderung in so viele Teile aufgeteilt, wie es Gemeinschaftsmitglieder gibt, die separat bezahlt werden müssen. Jeder Teil führt die Informationen auf, die zur Bezahlung des betreffenden wirtschaftlichen Betriebs notwendig sind.
- 13.1.4. Allein der Vollmachtnehmer ist dazu befugt, Beanstandungen der Gemeinschaftsmitglieder zu formulieren oder zu übermitteln

13.2. Bestimmungen bezüglich der Subunternehmer:

Die von den Subunternehmern erbrachten Leistungen, deren Vergütungsbedingungen vom Flughafen zugelassen wurden, werden zu den finanziellen Bedingungen bezahlt, die vom Auftrag oder einem speziellen Dokument vorgesehen sind.

Kapitel 3 FRISTEN

Artikel 14 - Ausführungsfrist

14.1. Beginn der Ausführungsfrist:

Die Ausführungsfrist des Auftrags beginnt am Datum der Auftragserteilung.

- 14.1.1. Die Ausführungsfrist des Dienstbefehls beginnt am Datum seiner Mitteilung.
- 14.1.2. Die Ausführungsfrist für einen optionalen Abschnitt beginnt ab dem Datum der Mitteilung der Entscheidung seiner Freigabe.

14.2. Ablauf der Erbringungsfrist:

- 14.2.1. Im Falle einer Lieferung oder Leistungserbringung in den Räumlichkeiten bzw. auf dem Gelände des Flughafens läuft die Erbringungsfrist am Datum der Lieferung oder der Vollendung der Leistungen ab.
- 14.2.2. Wenn der Auftrag es vorsieht, dass die Abnahme in den Räumlichkeiten des Dienstleisters erfolgen muss, läuft die Erbringungsfrist am Datum des Erhalts, vom Flughafen, des vom Auftragnehmer zugestellten Präsentationsbescheids für die Überprüfungseinsätze ab, der vom Auftragnehmer zugestellt wurde, oder am Datum der Präsentation der Leistungen, welches durch diese Mitteilung festgelegt wird, wenn diese zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden soll.
- 14.2.3. Im Falle von Studiendienstleistungen läuft die Erbringungsfrist am Datum ab, an dem die Studien dem Flughafen präsentiert werden, zum Zwecke des Beginns der Überprüfungseinsätze.
- 14.2.4. Die Ausführungsfrist läuft an dem im Auftrag vorgesehenen Stichtag ab, mit Ausnahme der Bestellscheine, die während der Gültigkeit des Auftrags ausgesellt wurden, und deren eigene Frist im Bestellschein bestimmt ist.

Die Ausführungsfrist des Auftrags kann zu den in Artikel 14.3 vorgesehenen Bedingungen verlängert werden.

Der Ablauf der Ausführungsfrist des Auftrags stellt kein Hindernis für die Vervollständigung der Leistungen dar und befreit den Auftragnehmer nicht diese zu beenden. Die Verzugsstrafen,

die in Artikel 15 oder in den Sonderdokumenten des Austrages vorgesehen sind, finden Anwendung.

14.3. Verlängerung der Erbringungsfrist:

14.3.1. Wenn es für den Auftragnehmer nicht möglich ist, die Erbringungsfristen einzuhalten, aufgrund des Flughafens oder eines Ereignisses durch höhere Gewalt, verlängert der Flughafen die Erbringungsfrist. Die so verlängerte Frist hat die gleichen Auswirkungen wie die vertragliche Frist.

14.3.2. Um diese Frist nutzen zu können, weist der Auftragnehmer den Flughafen auf die Ursachen hin, die die Ausführung des Auftrags in der vertraglichen Frist behindern. Hierfür verfügt er über eine Frist von fünfzehn Tagen ab dem Datum, an dem diese Ursachen aufgetreten sind oder über eine Frist, die am Ende des Auftrags abläuft, im Falle dass der Auftrag innerhalb einer Frist endet, die weniger als fünfzehn Tage beträgt. Er teilt dem Flughafen durch den gleichen Antrag die geforderte Dauer der Verlängerung mit.

14.3.3. Der Flughafen verfügt über eine Frist von fünfzehn Tagen, ab dem Datum des Empfangs des Antrags des Auftragnehmers, um ihm seine Entscheidung mitzuteilen, unter Vorbehalt dass der Auftrag nicht vor Ablauf dieser Frist endet.

Der Antrag auf Verlängerung kann abgelehnt werden, wenn die Verzögerung durch Eingreifen des Dienstleisters verursacht wurde, im Rahmen einer Dienstverpflichtung.

Unter Vorbehalt dass der Auftrag nicht selbst zum Gegenstand hat, auf eine Situation unabwiesbarer Dringlichkeit zu reagieren, die aus unvorhersehbaren Situationen hervorgeht, so kann der Verlängerungsantrag nicht länger abgelehnt werden, wenn die Verzögerung durch Eingreifen des Auftragnehmers hervorgerufen wurde, im Rahmen eines Auftrags, der in unabwiesbarer Dringlichkeit vergeben wurde, die aus unvorhersehbaren Umständen resultiert.

Die Dauer der Ausführung des Auftrags wird um die Zeitspanne verlängert, die für die Durchführung der Leistungen auf Anforderung oder für Erfordernisse des auf unabwendbare Dringlichkeit vergebenen Auftrags notwendig ist.

14.3.4. Nach Ablauf der vertraglichen Frist für die Leistungserbringung kann kein Verlängerungsantrag der Ausführungsfrist vorgelegt werden.

Artikel 15 - Strafen

15.1. Ohne dass hierfür eine Mahnung notwendig ist werden Verzugsstrafen erhoben, und zwar am Folgetag des Tages an dem die vertragliche Frist für die Ausführung der Leistungen abgelaufen ist, unter Vorbehalt der Bestimmungen in den Artikeln 14 und 27.4:

Diese Strafzahlung wird berechnet unter Anwendung der folgenden Formel: $P = V \cdot R / 3\,000$

Hier ist:

- P = der Betrag der Strafzahlung;
- V = der Wert der Leistungen, auf deren Grundlage die Strafzahlung berechnet wird. Dieser Wert entspricht dem Betrag des Grundpreises, ohne Preisschwankungen und ohne Anwendung der Mehrwertsteuer, des Teils der in Verzug stehenden Leistungen oder der Gesamtheit der Leistungen, wenn der Erbringungsverzug eines Teils die Gesamtheit unnutzbar macht;
- R = Anzahl der Verzugstage.

15.2. Wenn der Betrag der Strafzahlungen bestimmt ist, wird auf sie die Variationsformel angewandt, die vom Auftrag vorgesehen ist:

Der Auftragnehmer ist von diesen Strafzahlungen befreit, wenn deren Gesamtbetrag nicht 1000 € ohne Steuern für den gesamten Auftrag übersteigt.

Artikel 16 - Prämien für die vorzeitige Vollendung der Leistungen

Der Auftrag kann Prämien für eine vorzeitige Vollendung vorsehen, entweder der gesamten Leistungen oder bestimmten Teilen der Leistungen, die Gegenstand besonderer Fristen oder Stichtage sind, die im Auftrag festgelegt wurden.

Die Prämie wird inklusive Steuern ausbezahlt, ohne dass der Auftragnehmer dazu verpflichtet ist, diese zu beantragen. Sie wird mit dem Saldo für die entsprechende Leistung ausbezahlt. Sie unterliegt den gleichen Vergütungsregelungen wie diejenigen, die sich auf dieses Saldo beziehen.

Kapitel 4 AUSFÜHRUNG

Artikel 17 - Dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellte technische Dokumentation

17.1. Wenn die dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Dokumentation neben den in den Sonderdokumenten des Auftrags vorgesehenen technischen Spezifikationen auch Dokumente, Muster oder Modelle beinhaltet, und diese von den technischen Spezifikationen abweichen, so gelten vorrangig die in den Sonderdokumenten des Auftrags vorgesehenen technischen Spezifikationen:

Der Auftragnehmer hat die Verpflichtung, die ihm zur Verfügung gestellte technische Dokumentation zu überprüfen und den Flughafen auf Fehler, Auslassungen oder Widersprüchlichkeiten hinzuweisen, die normalerweise von einem Fachmann erkennbar sind, und dies sofort nachdem er von diesen Kenntnis erlangt hat.

Wenn die im vorhergehenden Absatz genannten Fehler, Auslassungen oder Widersprüchlichkeiten sich so auswirken, dass die Dauer der vom Auftrag vorgesehenen Leistungserbringung verlängert wird, so kann die Ausführungsfrist zu den in Artikel 14.3 vorgesehenen Bedingungen verlängert werden.

17.2. Die technische Dokumentation wird dem Auftragnehmer kostenlos zur Verfügung gestellt.

Artikel 18 - Dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Mittel

18.1. Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels finden Anwendung, wenn der Flughafen dem Auftragnehmer die zur Erbringung der Leistung notwendigen Mittel zur Verfügung stellt, und zwar:

- a) Produktionsmittel;
- b) Material zur Reparatur, zur Änderung, zum Umbau oder Material, welches Analysen oder Tests dient;
- c) Belieferungen, d.h. Endprodukte, halbfertige Produkte oder Rohstoffe.

18.2. Wenn die Mittel Eigentum des Flughafens sind, dann werden sie dem Auftragnehmer kostenlos für die Ausführung des Auftrags zur Verfügung gestellt.

18.3. Eine Bestandsaufnahme in kontradiktorischer Form wird erstellt, um den Zustand dieser Mittel im Moment ihrer Überlassung an den Auftragnehmer festzustellen. Diese Bestandsaufnahme wird von beiden Parteien unterzeichnet. Sie führt den Wert dieser Mittel auf.

Das effektive Datum der Überlassung entspricht dem Datum der kontradiktorischen Bestandsaufnahme.

18.4. Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Bewachung, die Erhaltung, die Instandhaltung und die Nutzung der Produktionsmittel, der Gerätschaften oder der Lieferungen, die ihm anvertraut werden, und zwar sobald ihm diese effektiv zur Verfügung gestellt wurden. Er darf diese Mittel ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung des Auftragsgegenstands verwenden.

Hierzu muss der Auftragnehmer folgendes durchführen:

- ein permanentes Bestandsverzeichnis führen;
- die Belieferungen identifizieren, die dem Flughafen gehören;
- auf den Maschinen und Werkzeugen alle Vorrichtungen anbringen, die die Identifizierung

des Eigentümers ermöglichen.

- 18.5.** Wenn eines dieser Mittel beschädigt oder zerstört wird oder verlorengeht, ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, dieses Mittel wieder instandzusetzen, es auszutauschen oder den Restwert des Mittels am Datum des Verschwindens oder des Schadens zu erstatten.
- 18.6.** Der Auftragnehmer übernimmt die laufende und normale Instandhaltung der ihm zur Verfügung gestellten Gebäude.
- 18.7.** Der Auftragnehmer übernimmt die Wiederinstandsetzung der ihm zur Verfügung gestellten Gelände.
- 18.8.** Bei Beendigung der Ausführung oder nach Aufkündigung des Auftrags, oder an dem von diesem festgelegten Ende, werden die zur Verfügung gestellten Mittel dem Flughafen zurückgegeben.
- 18.9.** Bei deren Rückgabe wird eine kontradiktorische Bestandsaufnahme durchgeführt.
Gegebenenfalls werden die Kosten dieser Rückgabe dem Auftragnehmer auferlegt.
- 18.10.** Wenn der Auftragnehmer die Punkte 4, 5, 6, 7 und 8 des vorliegenden Artikels nicht einhält, kann der Flughafen die für den Auftrag fälligen Beträge aussetzen, und zwar in Höhe des geschätzten Schadens und bis zur Ausführung dieser Pflichten.
- Unabhängig von den oben erwähnten Sanktionen kann der Auftrag zu den Bedingungen des Artikels 37 gekündigt werden, im Falle einer nicht durchgeführten Präsentation, falscher Anwendung oder missbräuchlicher Benutzung der dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Mittel.

Artikel 19 - Versicherung der dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Mittel

- 19.1.** Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, die Gesamtheit der Produktionsmittel zu versichern, die Eigentum des Flughafens sind, und dies sowohl vor deren Überlassung als auch während er über die Mittel verfügt.
- 19.2.** Er muss, in einer Frist von fünfzehn Tagen ab dem Bescheid des Auftragszuschlags und vor jeglichem Ausführungsbeginn des Auftrags, belegen, dass er Inhaber der Versicherungsverträge ist, und zwar mittels einer Bescheinigung, die den Umfang seiner versicherten Haftung aufzeigt:
Der Auftragnehmer muss zu jedem Zeitpunkt während der Ausführung des Auftrags in der Lage sein, diese Bescheinigung auf Anfrage des Flughafens auszustellen, in einer Frist von fünfzehn Tagen ab dem Eingang der Anfrage.
- 19.3.** Wenn der Auftragnehmer diesen Vorschriften nicht entspricht, kann der Flughafen an dessen Stelle, fünf Tage nach einer nicht nachgekommenen Mahnung die notwendigen Versicherungspolice(n) abschließen:
Die Summe der Versicherungsprämien wird dann von den Beträgen, die dem Auftragnehmer infolge des Auftrags geschuldet werden, abgezogen und einbehalten.

Artikel 20 - Orte der Durchführung

- 20.1.** Der Auftragnehmer muss den Flughafen auf dessen Anfrage über den Erbringungsort der Leistungen in Kenntnis setzen. Der Flughafen kann den Ablauf vor Ort mitverfolgen. Der Zugang zu den Orten der Ausführung ist allein den Vertretern des Flughafens vorbehalten.
Die zu diesem Zwecke bestellten Personen haben ausschließlich freien Zugang zu den Bereichen, die von der im Auftrag vorgesehenen Leistungserbringung betroffen sind, unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften, die für den Ort gelten. Sie müssen die in Artikel 5.1 vorgesehenen Vertraulichkeitsverpflichtungen einhalten.
- 20.2.** Wenn der Auftragnehmer die Ausübung des Kontrollrechts des Flughafens im Laufe der Ausführung des Auftrags behindert, können ihm die in Artikel 37 vorgesehenen Sanktionen auferlegt werden.

Artikel 21 - Überwachung der Erbringung der Leistungen

- 21.1.** Der Auftragnehmer sichert dem Flughafen freien Zugang zu allen Orten der Leistungserbringung zu, welche er in den Sonderdokumenten des Auftrags genannt hat:
Er ist verantwortlich für jede Behinderung der freien Ausübung der Überwachung. Dies gilt an allen Orten der Leistungserbringung, einschließlich der Erbringungsorte seiner Subunternehmer,
- 21.2.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, dem Flughafen die für die Durchführung seiner Aufgabe notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, insbesondere:
— die Büros, die das Überwachungspersonal benötigt;
— das Personal, das Material und die Räumlichkeiten, die für die vom Auftrag vorgesehenen Tests und Überprüfungen notwendig sind.
- 21.3.** Die Ausführungsdossiers stehen dem Flughafen durch den Auftragnehmer zur Verfügung. Dieser kann fordern, jegliche Art von Information mitgeteilt zu bekommen und die Überprüfungen durchzuführen, die er für seine Vergewisserung notwendig hält, dass die vom Auftrag vorgesehenen technischen Bestimmungen eingehalten werden:
Der Auftragnehmer muss den Flughafen rechtzeitig über alle Arbeitseinsätze informieren, für die letzterer seine Anwesenheit angekündigt hat. Sollte er dies unterlassen kann der Flughafen fordern, diese neu zu beginnen oder die diesen Arbeitseinsätzen unterworfenen Leistungen, die außerhalb seiner Kontrolle lagen, ablehnen.
Der Flughafen muss sofort über alle Ereignisse informiert werden, die den vorgesehenen Ablauf der Arbeitseinsätze abändern.
- 21.4.** Die Ausübung der Überwachung der Leistungserbringung ändert nichts an der Verantwortlichkeit des Auftragnehmers und schränkt das Recht des Flughafens nicht ein, als mangelhaft erachtete Leistungen im Moment der Überprüfungsarbeiten, die von Kapitel 5 vorgesehen sind, abzulehnen.
- 21.5.** Die Mitarbeiter des Flughafens und die von ihm beauftragten Personen, die aufgrund ihrer Funktionen Kenntnis besitzen von den Produktionsmitteln oder jeder anderen Information bezüglich des Auftragnehmers, sind der in Artikel 5.1 genannten Diskretionspflicht unterworfen:
Deren Fahrtspesen und Vergütung, die im Rahmen dieser Überwachungstätigkeiten entstehen, werden vollständig vom Flughafen übernommen.

Artikel 22 - Technische Änderungen im Laufe der Ausführung

- 22.1.** Während der Ausführung des Auftrags kann der Flughafen dem Auftragnehmer Änderungen technischer Art vorschreiben oder sich mit den Änderungen einverstanden erklären, die dieser vorschlägt. Diese Änderungen dürfen weder den Gegenstand des Auftrags abändern, noch substantiell die technischen Eigenschaften des vom Auftragnehmer bei der Ausschreibung vorgelegten Angebots ändern:
Die Entscheidung des Flughafens wird dem Auftragnehmer mitgeteilt, der den Auftrag ausführt. Er kann eventuelle Anmerkungen seinerseits in einer Frist von einem Monat vorbringen.
Der Auftragnehmer darf die technischen Spezifikationen ohne vorherige Genehmigung durch den Flughafen keiner Änderung unterwerfen. Er ist jedoch dazu verpflichtet, auf jeden Prozess hinzuweisen, der mit einer rationalen Produktion inkompatibel ist und alle hierfür nützlichen Vorschläge äußern.
- 22.2.** Der Auftragnehmer muss einen detaillierten Kostenvoranschlag einreichen, der die einzuplanenden Preis- und Friständerungen aufzeigt. Er verfügt hierzu über eine Frist von drei Monaten ab dem Bescheid der Entscheidung des Flughafens, der die Änderungen vorschreibt oder akzeptiert, es sei denn es wurde für diese Entscheidung eine andere Frist festgelegt.

22.3. Die Formulierung dieser Änderungen durch den Flughafen ist Gegenstand der Erstellung eines Zusatzvertrags.

Artikel 23 - Beendigung der Leistungserbringung

Wenn die Leistungen in mehrere abgegrenzt auszuführende technische Abschnitte unterteilt sind, kann der Flughafen, entweder auf seine eigene Initiative hin oder auf Anfrage des Auftragnehmers, bei Beendigung jedes einzelnen dieser Abschnitte entscheiden, die Leistungserbringung nicht fortzusetzen, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- die Sonderdokumente des Auftrags sehen diese Möglichkeit ausdrücklich vor;
- jeder dieser technischen Abschnitte ist identifiziert und einem Betrag zugeordnet.

Die Entscheidung, die Erbringung der Leistungen zu beenden, berechtigt zu keiner Entschädigung.

Die Beendigung der Erbringung der Leistungen führt zur Aufkündigung des Auftrags.

Artikel 24 - Einrichtung der Räumlichkeiten für den Aufbau des Materials

Wenn die Erbringung der Leistungen in Räumlichkeiten durchgeführt werden muss, die dem Flughafen gehören, so richtet dieser auf seine Kosten die für den Aufbau des Materials vorgesehenen Räumlichkeiten ein, und sorgt, nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer, für deren Wartung und Versorgung mit Flüssigkeiten.

Der Flughafen informiert den Auftragnehmer über die Verfügbarkeit dieser Räumlichkeiten. Diese Information muss mindestens fünfzehn Tage vor Anlieferung des Materials übermittelt werden.

Diese Einrichtung muss abgeschlossen sein vor dem Datum des Aufbaus des für die Erbringung der Leistungen notwendigen Materials.

Artikel 25 - Aufbau

25.1. Wenn die Sonderdokumente des Auftrags den Aufbau von Material durch den Auftragnehmer vorsehen, so ist dieser dazu verpflichtet:

- dem Flughafen vor Beginn des Aufbaus ein vollständiges Dossier zu übermitteln, das die Pläne und Programme der Ausführung des Aufbaus beinhaltet;
- den Flughafen auf die Eigenschaften der ihm zur Verfügung gestellten Gelände, Bauwerke und Anlagen hinzuweisen, die einen korrekten Aufbau des Materials behindern könnten, und zwar sobald er hierüber Kenntnis erlangt hat.

25.2 Der Aufbau wird erst als abgeschlossen betrachtet, wenn die Gerätschaften und Werkzeuge für die Montage und die Wiederinstandsetzung der Gebäude, Gelände und Anlagen, wo die Aufbauten untergebracht sind, von diesen Orten entfernt wurden.

Artikel 26 - Lagerung, Verpackung und Transport

26.1. Lagerung:

26.1.1. Wenn die Sonderdokumente des Auftrags eine obligatorische Lagerung auf dem Betriebsgelände bzw. den Räumlichkeiten des Auftragnehmers vorsehen, so übernimmt dieser die Verantwortung des Verwahrers, und zwar in einer Frist, die in den Sonderdokumenten des Auftrags genau benannt wird, und die ab deren Entgegennahme gilt.

26.1.2 Wenn die Lagerung auf dem Betriebsgelände bzw. den Räumlichkeiten des Flughafens durchgeführt wird, so übernimmt dieser die Verantwortung des Verwahrers bis zur Entscheidung der Abnahme.

26.2. Verpackung:

26.2.1. Die Qualität der Verpackungen muss für die Bedingungen und Arten des Transports geeignet sein, wie sie von den Sonderdokumenten des Auftrags vorgesehen sind. Die Verantwortung hierfür trägt der Auftragnehmer.

26.2.2. Die Verpackungen bleiben Eigentum des Auftragnehmers.

26.3. Transport:

Der Transport erfolgt unter Verantwortung des Auftragnehmers, bis zum Anlieferungsort. Die Verpackung, das Laden, das Verzurren und das Abladen geschehen unter seiner Verantwortung.

Artikel 27 - Lieferung

27.1. Jede vom Auftragnehmer durchgeführte Lieferung wird von einem Lieferschein oder einem Verzeichnis begleitet, der/das klar abgegrenzt für jeden Empfänger erstellt wird und insbesondere folgende Elemente beinhaltet:

- das Versanddatum;
- die Artikelnummer der Bestellung oder des Auftrags;
- die Identifizierung des Auftragnehmers;
- die Identifizierung dessen, was geliefert wird und, sofern zutreffend, die Aufteilung in Pakete;
- die Nummer der Herstellungscharge(n) im Falle dass die Reglementierung dies bezüglich der Etikettierung fordert.

Jedes Paket muss gut sichtbar mit der Bestellnummer versehen sein, so wie sie auf dem Lieferschein oder Verzeichnis vermerkt ist. Es enthält eine Bestandsliste seines Inhalts.

27.2. Die Lieferung wird durch die Ausstellung einer Empfangsbescheinigung an den Auftragnehmer oder durch Unterzeichnung des Lieferscheins oder des Verzeichnisses bestätigt, von denen jede Partei ein Exemplar aufbewahrt. Im Fall, dass die Lieferung nicht möglich ist, so muss dies auf einem dieser Dokumente vermerkt werden.

27.3. Wenn die Anordnung der für die Durchführung der Anlieferungen bestimmten Räumlichkeiten außergewöhnliche Schwierigkeiten beim Handling verursacht, die vom Auftrag nicht vorgesehen waren, so werden die zusätzlichen Kosten, die daraus hervorgehen, separat vergütet. Sie sind dann Gegenstand eines Zusatzvertrags.

27.4. Es kann dem Auftragnehmer vom Flughafen ein Lieferungsaufschub gewährt werden, wenn außerhalb der Fälle, die für die Verlängerung der Frist in Artikel 14.3 vorgesehen sind, eine Ursache auftritt, die nicht durch ihn verschuldet wurde und die die Lieferung in der vertraglichen Frist nicht möglich macht.

27.5. Der Lieferungsaufschub setzt für die Zeit seiner Dauer die Anwendung von Verzugsstrafen aus.

Die Formalitäten der Bewilligung des Lieferungsaufschubs sind die gleichen wie diejenigen der Fristverlängerung, die in Artikel 14.3 aufgeführt sind.

Ein Lieferaufschub kann vom Auftragnehmer nicht für Ereignisse gefordert werden, die nach Ablauf der Ausführungsfrist des Auftrags eingetreten sind, welche eventuell schon verlängert wurde.

Artikel 28 - Instandhaltung der Produktionsmittel

Wenn die Sonderdokumente des Auftrags für den Auftragnehmer die Verpflichtung vorsehen, alle oder einen Teil der für die Auftragsausführung notwendigen Produktionsmittel während einer festgelegten Frist zu bewahren und instandzuhalten, und zwar nach der Beendigung der Leistungserbringung, so gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Der Flughafen kann zu jedem Zeitpunkt, mittels einer Vorankündigung, diese Frist für alle oder einen Teil der betroffenen Mittel verkürzen;
- b) Der Auftragnehmer kann diese Mittel ohne die Genehmigung des Flughafens nicht für die Durchführung anderer Leistungen verwenden,

Bei Ablauf dieser Frist verfügt der Auftragnehmer wieder frei über die Mittel, die ihm gehören.

Im Falle der Abtretung dieser Güter besitzt der Flughafen, bei gleichen Preisen, ein Vorzugsrecht.

Kapitel 5

FESTSTELLUNG DER ERBRINGUNG DER LEISTUNGEN & GARANTIE

Artikel 29 - Überprüfungsarbeiten

29.1. Art der Arbeitseinsätze:

Die quantitativen und qualitativen Einsätze für die Überprüfung haben das Ziel, es dem Flughafen zu ermöglichen, zu kontrollieren, dass der Auftragnehmer insbesondere:

- die im Auftrag definierten Mittel eingesetzt hat, gemäß den Vorschriften, die durch ihn festgelegt sind;
- die Leistungen erbracht hat, die im Auftrag als seine Aufgabe ausgewiesen sind, entsprechend den vertraglichen Bestimmungen.

Die Materialien und Gegenstände, die für die Prüfungen notwendig sind, werden vom Flughafen von den für den Auftrag durchgeführten Lieferungen entnommen.

29.2. Überprüfungskosten:

29.2.1. Unabhängig von den Ergebnissen der Überprüfungen fallen die Kosten, die durch sie entstehen, dem Flughafen zur Last. Dies gilt für Einsätze, die gemäß den Bestimmungen des Auftrags in dessen eigenen Räumlichkeiten durchgeführt werden müssen. In den anderen Fällen werden diese vom Auftragnehmer übernommen.

Wenn jedoch eine der beiden Parteien sich damit einverstanden erklärt hat, Überprüfungen in ihren eigenen Räumlichkeiten durchzuführen, welche entsprechend den Sonderdokumenten des Auftrags in den Räumlichkeiten der anderen Partei durchgeführt hätten werden müssen, so fallen die entsprechenden Kosten letzterer Partei zur Last.

29.2.2. Der Auftragnehmer teilt dem Flughafen das Datum mit, ab dem die Leistungen für diese Überprüfungen vorgezeigt werden können.

29.3. Anwesenheit des Auftragnehmers:

Der Flughafen teilt dem Auftragnehmer mit, welche Tage und Uhrzeiten für diese Überprüfungen festgelegt sind, um es ihm zu ermöglichen, bei diesen selbst oder durch einen Vertreter anwesend zu sein.

Die Nichtanwesenheit des ordnungsgemäß benachrichtigten Auftragnehmers stellt kein Hindernis für den Ablauf oder die Gültigkeit der Überprüfungsverfahren dar.

Artikel 30 - Feststellungsfristen und -protokolle

30.1. Der Flughafen verfügt über Fristen für die Feststellung:

- um im Werk mit den Überprüfungen zu beginnen, die ein Recht auf Bezahlung des Restbetrages oder eine endgültige Teilzahlung eröffnen, beträgt die Frist sieben Tage ab der Abnahme durch den Flughafen, ab dem durch den Auftragnehmer verschickten Präsentationsbescheid oder ab dem durch diesen Bescheid festgelegten Präsentationsdatum, wenn dieses einen späteren Zeitpunkt darstellt;
- der Flughafen verfügt über einen Monat, um die Überprüfungseinsätze im Werk durchzuführen und um seine Entscheidung mitzuteilen;
- um die Überprüfungseinsätze an den in den Sonderdokumenten des Auftrags vorgesehenen Anlieferungsstellen durchzuführen und um seine Entscheidung mitzuteilen, verfügt der Flughafen über sieben Tage ab der Ankunft der Leistungen am Bestimmungsort. Wenn eine technische Überprüfung nach der Lieferung festgelegt ist, dann gilt diese Frist einen Monat ab der Ankunft der Leistungen am Bestimmungsort.

30.2. Die vom Flughafen durchgeführten Feststellungen werden in einem Protokoll vermerkt, das auch, sofern vorhanden, die Vorbehalte des Auftragnehmers aufführt.

Artikel 31 - Abnahme, Aufschiebung, Preisminderung und Ablehnung

Bei Abschluss der Überprüfungseinsätze trifft der Flughafen zu den im vorliegenden Artikel vorgesehenen Bedingungen die Entscheidung für eine Abnahme, eine Aufschiebung, einen Preisnachlass oder eine Ablehnung.

Wenn der Flughafen seine Entscheidung nicht in den in Artikel 30.1 Feststellungsfristen mitteilt, werden die Leistungen als abgenommen betrachtet.

Im Falle eines Auftrags, der die Durchführung von voneinander abgegrenzten Leistungen beinhaltet, wird jede Leistung getrennten Überprüfungen und Entscheidungen unterzogen.

31.1. Abnahme:

Der Flughafen entscheidet sich für die Abnahme der Leistungen, wenn sie die Bestimmungen des Auftrags erfüllen. Die Abnahme wird ab dem Datum der Mitteilung der Abnahmeentscheidung an den Auftragnehmer wirksam. Im Falle einer stillschweigenden Abnahme ist das Datum des Inkrafttretens das Datum des Ablaufs der in Artikel 30.1 vorgesehenen Feststellungsfristen.

31.2. Aufschiebung:

31.2.1. Der Flughafen kann, wenn er die Ansicht vertritt, dass die Leistungen erst zugelassen werden können, wenn sie bestimmten Verbesserungen unterzogen wurden, entscheiden, dass die Abnahme der Leistungen durch eine begründete Entscheidung aufgeschoben wird. Diese Entscheidung fordert den Auftragnehmer dazu auf, dem Flughafen die ausgebesserten Leistungen in einer Frist von fünfzehn Tagen erneut zu präsentieren.

Der Auftragnehmer muss sein Einverständnis in einer Frist von zehn Tagen ab der Benachrichtigung über die Aufschubentscheidung mitteilen. Im Falle dass er Auftragnehmer innerhalb dieser Frist seine Ablehnung mitteilt oder Stillschweigen bewahrt, hat der Flughafen die Wahl, die Abnahme der Leistungen mit einer Preisminderung zu bestätigen oder sie abzulehnen, und zwar zu den in Punkt 3 und 4 des vorliegenden Artikels festgelegten Bedingungen, in einer Frist von 15 Tagen ab der Ablehnungsbenachrichtigung des Auftragnehmers oder dem Ablauf der Frist der oben erwähnten Frist von zehn Tagen.

Stillschweigen seitens des Flughafens innerhalb dieser Frist von fünfzehn Tagen bedeutet, dass die Leistungen abgelehnt werden.

31.2.2. Wenn der Auftragnehmer die ausgebesserten Leistungen nach der Entscheidung der Aufschiebung der Leistungen erneut präsentiert, verfügt der Flughafen erneut über die gesamte Frist, die für die Überprüfungen vorgesehen ist, ab der erneuten Präsentation durch den Auftragnehmer.

31.2.3. Im Falle dass die Überprüfungseinsätze in den Räumlichkeiten bzw. auf dem Gelände des Flughafens durchgeführt wurden, verfügt der Auftragnehmer über eine Frist von fünfzehn Tagen, ab der Benachrichtigung über die Aufschubentscheidung, um die Leistungen, die Gegenstand der Aufschubentscheidung waren, zu entfernen.

Wenn diese Frist verstrichen ist, können die überprüften Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers vom Flughafen entsorgt oder vernichtet werden.

Die aufgeschobenen Leistungen, deren Aufbewahrung in den Räumlichkeiten des Flughafens eine Gefahr oder eine untragbare Behinderung darstellen, können sofort entsorgt oder vernichtet werden, auf Kosten des Auftragnehmers und nachdem dieser davon in Kenntnis gesetzt wurde.

31.3. Preisminderung:

Wenn der Flughafen die Ansicht vertritt, dass die Leistungen wie ausgeführt abgenommen werden können, obwohl sie nicht vollständig den Vorgaben des Auftrags entsprechen, bestätigt er die Abnahme mit einer Preisminderung, die proportional zum Umfang der festgestellten Mangelhaftigkeiten sind. Diese Entscheidung muss begründet werden. Sie kann dem Auftragnehmer erst mitgeteilt werden, wenn er in die Lage versetzt wurde, seine Anmerkungen vorzubringen.

Wenn der Auftragnehmer in den fünfzehn Tagen, die auf die Entscheidung für eine Abnahme mit Preisminderung folgen, keine Anmerkungen vorbringt, so erklärt er sich mit der Entscheidung einverstanden. Wenn der Auftragnehmer innerhalb dieser Frist Anmerkungen vorbringt, so verfügt der Flughafen danach über fünfzehn Tage, um ihn über eine neue Entscheidung zu benachrichtigen. Wird eine solche Benachrichtigung nicht übermittelt, so hat der Flughafen die Anmerkungen des Auftragnehmers akzeptiert.

31.4. Ablehnung:

31.4.1. Wenn der Flughafen die Ansicht vertritt, dass die Leistungen die Vorgaben des Auftrags nicht erfüllen und nicht wie durchgeführt abgenommen werden können, entscheidet er sich für eine teilweise oder komplette Ablehnung.

Die Ablehnungsentscheidung muss begründet werden. Sie kann erst getroffen werden, wenn der Auftragnehmer in die Lage versetzt wurde, seine Anmerkungen vorzubringen.

31.4.2. Im Falle einer Ablehnung muss der Auftragnehmer die vom Auftrag vorgesehene Leistung erneut erbringen.

31.4.3. Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von einem Monat, die mit der Mitteilung der Ablehnungsentscheidung für das Entfernen der abgelehnten Leistungen beginnt. Wenn diese Frist verstrichen ist, können diese auf Kosten des Auftragnehmers vom Flughafen entsorgt oder vernichtet werden.

Die abgelehnten Leistungen, deren Aufbewahrung in den Räumlichkeiten des Flughafens eine Gefahr oder eine untragbare Behinderung darstellt, können sofort entsorgt oder vernichtet werden, auf Kosten des Auftragnehmers und nachdem dieser davon in Kenntnis gesetzt wurde.

31.5. Wenn die schlechte Qualität oder die Fehlerhaftigkeit der Lieferungen oder Materialien, die vom Flughafen geliefert wurden und die in die Zusammensetzung der Leistungen integriert werden, der Ursprung der mangelnden Übereinstimmung der Leistungen mit den Vorgaben des Auftrags ist, so kann der Flughafen keine Aufschiebung, Zulassung mit Preisminderung oder Ablehnung entscheiden:

- wenn der Auftragnehmer in einer Frist von fünfzehn Tagen ab dem Datum, an dem er die Möglichkeit hatte, diese festzustellen, den Flughafen über die Mangelhaftigkeiten der übergebenen Lieferungen, Materialien oder Ausrüstungen informiert, mit geäußerten Vorbehalten zu versteckten Fehlern, die mit den Mitteln, über die er verfügt, nicht festgestellt werden können;
- und wenn der Flughafen entschieden hat, dass die Lieferungen, Materialien oder Ausrüstungen trotzdem benutzt werden müssen und diese Entscheidung dem Auftragnehmer mitgeteilt hat.

Artikel 32 - Übertragung von Eigentum

Die Abnahme der Leistungen führt zur Übertragung von Eigentum.

Wenn die Übergabe der Leistungen an den Flughafen nach deren Abnahme vollzogen wird, so erfüllt der Auftragnehmer bis zu deren effektiven Übergabe die Verpflichtungen des Verwahrers.

Artikel 33 - Garantie

33.1. Die Leistungen sind Gegenstand einer Mindestgarantie von einem Jahr. Der Ausgangszeitpunkt der Garantiefrist ist das Datum der Mitteilung der Abnahmeentscheidung.

33.2. Wenn die Reparatur einer Fehlerhaftigkeit dem Auftragnehmer obliegt, muss ihm die entsprechende Aufforderung zur Wiederinstandsetzung unverzüglich durch einen Dienstbefehl mitgeteilt werden.

Wenn die Fristen, über die der Auftragnehmer für die Durchführung der Reparaturen verfügt, nicht in den Sonderdokumenten des Auftrags festgelegt sind, werden sie durch Dienstbefehl bestimmt, nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer muss den Dienstbefehl unverzüglich ausführen, selbst wenn er

Vorbehalte bezüglich der technischen Garantie oder der Fristen, sofern diese vom Dienstbefehl festgelegt sind, vorbringt.

Die Überschreitung der Reparaturfristen wird durch Strafzahlungen sanktioniert, und zwar zu den in Artikel 15 aufgeführten Bedingungen. Die Berechnungsgrundlage der Strafzahlung bezieht sich, ohne Steuern, auf den Wert der Leistung, deren Benutzung der Ausführung von Reparaturen unterliegt.

Die Garantiefrist wird um die Frist der Nichtnutzbarkeit verlängert.

33.3. Die Garantie bezieht sich auf die gelieferten Leistungen sowie all deren Bestandteile und Untereinheiten.

Der Auftragnehmer nimmt die fehlerhaften Leistungen zurück und garantiert auf seine Kosten die Gesamtheit der Leistungen, die notwendig sind, damit die Leistungen die technischen Bestimmungen des Vertrags erfüllen.

Diese Garantie deckt die Fahrtspesen des Personals, die Kosten der Konditionierung, der Verpackung und des Transports der Leistungen, die durch die Wiederinstandsetzung oder die Ersetzung anfallen, ganz gleich ob diese Arbeitseinsätze am Ort der Benutzung der Leistung geschehen oder ob der Auftragnehmer sich dazu entscheidet, dass die Lieferung hierzu in seine eigenen Räumlichkeiten zurückgeschickt wird.

33.4. Wenn der Auftragnehmer bei Ablauf der Garantiefrist noch nicht mit den vorgeschriebenen Reparaturen begonnen hat, so wird die Garantiefrist bis zur vollständigen Durchführung der Reparaturen verlängert.

33.5. Sonderfälle:

33.5.1. Wenn die fehlerhaften Leistungen nicht reparabel sind, ersetzt der Auftragnehmer die fehlerhaften Leistungen oder erstattet dem Flughafen den Neuwert der Leistung.

33.5.2. Wenn der Flughafen die Ansicht vertritt, dass die Intervention des Auftragnehmers zur Beendigung dieser Anomalien sich so gestaltet, dass der normale Betrieb des Dienstes behindert wird, kann er selbst, nach dessen Information, bestimmte vom Auftrag vorgesehene Leistungen ausführen. Diese werden auf Kosten des Auftragnehmers durchgeführt und führen zur Auszahlung einer repräsentativen Entschädigung der Kosten der Wiederinstandsetzung durch den Flughafen. Die Verantwortung des Auftragnehmers ist daher aufgehoben, außer was die Konsequenzen der Informationen oder Anweisungen betrifft, zu deren Angabe er verpflichtet sein könnte. Der Auftragnehmer wird schriftlich über das Datum der Beendigung des Einsatzes des Flughafens informiert.

33.6. Verlängerung der Garantiefrist:

Nach Abnahme der instandgesetzten Leistungen wird die Garantiefrist verlängert, und dies um eine Dauer, die der Dauer der Nichtverfügbarkeit der betreffenden Leistung entspricht. Diese Frist beginnt ab dem Datum der Mitteilung der Feststellung der Nichtverfügbarkeit an den Auftragnehmer bis zum Datum der Mitteilung der Entscheidung, die bei Abschluss der Überprüfungseinsätze nach Wiederinstandsetzung getroffen wird.

33.7. Grenzen der Garantieverpflichtung:

Was die Ersatzteile betrifft, die nicht vom Auftragnehmer hergestellt wurden und diesem vom Flughafen zur Reparatur einer fehlerhaften Leistung übergeben wurden, ist die Garantie des Auftragnehmers auf die korrekte Montage und auf die normale Durchführung seiner Pflichten als Verwahrer begrenzt.

Der Auftragnehmer ist von seiner Garantieverpflichtung befreit, wenn der Schaden durch folgende Elemente verursacht wird:

- durch Änderungen oder Reparaturen, die an der Leistung durch den Flughafen oder eine Drittpartei vorgenommen werden, ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers.
- durch einen Fehler des Flughafens in der Benutzung, der Wartung oder der Lagerung der Leistung;
- durch höhere Gewalt.

Kapitel 6 AUFKÜNDIGUNG

Artikel 34 - Allgemeine Prinzipien

Der Flughafen kann die Erbringung der Leistungen, die Gegenstand des Auftrags sind, vor Fertigstellung dieser beenden, entweder auf Anfrage des Auftragnehmers zu den in Artikel 36 vorgesehenen Bedingungen, durch Verschulden des Auftragnehmers, zu den in Artikel 37 vorgesehenen Bedingungen, oder im Falle der besonderen Umstände, die in Artikel 35 erwähnt werden.

Der Flughafen kann des Weiteren zu jedem Zeitpunkt die Leistungserbringung aus Gründen allgemeinen Interesses beenden. In diesen Fällen hat der Auftragnehmer ein Recht darauf, für den Schaden, den er durch diese Entscheidung erleidet, entschädigt zu werden, gemäß den in Artikel 38 vorgesehenen Modalitäten.

Die Entscheidung der Aufkündigung des Auftrags wird dem Auftragnehmer mitgeteilt. Unter Vorbehalt der im Folgenden genannten Sonderbestimmungen, tritt die Kündigung an dem Datum in Kraft, das in der Kündigungsentscheidung festgelegt ist, oder, sofern dies nicht zutrifft, am Datum ihrer Bekanntgabe.

Artikel 35 - Aufkündigung aufgrund von Ereignissen außerhalb des Auftrags

35.1. Tod oder Handlungsunfähigkeit des Auftragnehmers:

Im Todesfall oder bei Handlungsunfähigkeit des Auftragnehmers, kann der Flughafen den Auftrag kündigen oder dessen Weiterführung durch die dazu befugten Personen oder den Sachverwalter akzeptieren. Zu diesem Zwecke wird ein zusätzlicher Übertragungsvertrag erstellt.

Wenn die Aufkündigung ausgesprochen wird, so tritt sie am Datum des Todes oder der Handlungsunfähigkeit in Kraft. Sie eröffnet dem Auftragnehmer oder seinen befugten Personen kein Recht auf eine Entschädigung.

35.2. Gerichtliches Sanierungsverfahren oder Konkursverfahren:

Im Falle eines gerichtlichen Sanierungsverfahrens wird der Auftrag aufgekündigt, wenn nach Mahnung des gerichtlichen Verwalters, zu den in Artikel L. 622-13 des französischen Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Bedingungen, letzterer angibt, die Verpflichtungen des Auftragnehmers nicht zu übernehmen.

Im Falle eines Konkursverfahrens wird der Auftrag aufgekündigt, wenn nach Mahnung des Insolvenzverwalters, zu den in Artikel L. 641-10 des französischen Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Bedingungen, letzterer angibt, die Verpflichtungen des Auftragnehmers nicht zu übernehmen.

Wenn die Aufkündigung ausgesprochen wird, so tritt sie am Datum des Ereignisses in Kraft. Sie eröffnet dem Auftragnehmer kein Recht auf eine Entschädigung.

35.3. Körperliche Handlungsunfähigkeit des Auftragnehmers:

Im Falle einer offensichtlichen und dauerhaften körperlichen Unfähigkeit des Auftragnehmers, die die korrekte Ausführung des Auftrags gefährdet, kann der Flughafen den Auftrag kündigen.

Die Kündigung eröffnet dem Auftragnehmer kein Recht auf eine Entschädigung.

Artikel 36 - Aufkündigung für Ereignisse, die mit dem Auftrag zusammenhängen

36.1. Schwierigkeit der Ausführung des Auftrags:

Wenn der Auftragnehmer im Laufe der Leistungserbringung auf besondere technische Schwierigkeiten stößt, deren Lösung den Einsatz von Mitteln benötigen würde, die unverhältnismäßig für den Betrag des Auftrags wären, kann der Flughafen den Auftrag kündigen, auf eigene Initiative oder auf Anfrage des Auftragnehmers.

Wenn der Auftragnehmer sich in der Unmöglichkeit befindet, den Auftrag auszuführen, aufgrund

eines durch höhere Gewalt ausgelösten Ereignisses, kündigt der Flughafen den Auftrag.

36.2. Verspäteter Dienstbefehl:

Wenn die Aufkündigung auf Anfrage des Auftragnehmers durch Anwendung des Artikels 3.8.3 ausgesprochen wird, so wird dieser für die Kosten und Investitionen, die eventuell für den Auftrag aufgebracht wurden und ausschliesslich für dessen Ausführung notwendig waren.

36.3. Beendigung der Erbringung der Leistungen:

Wenn die Beendigung der Erbringung der Leistungen unter Anwendung des Artikels 23 ausgesprochen wird, so kündigt der Flughafen den Auftrag.

Die Kündigung eröffnet dem Auftragnehmer kein Recht auf eine Entschädigung.

Artikel 37 - Aufkündigung durch Verschulden des Auftragnehmers

37.1. Der Flughafen kann den Auftrag bei einem Fehler des Auftragnehmers kündigen, und zwar in den folgenden Fällen:

- a) Der Auftragnehmer verstößt gegen die gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Verpflichtungen bezüglich der Arbeit oder des Umweltschutzes;
- b) Mittel, Gebäude oder Grund und Boden wurden dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt und dieser befindet sich in einem der Fälle, die in Artikel 18.10 vorgesehen sind;
- c) Der Auftragnehmer hat seine Verpflichtungen nicht in den vertraglichen Fristen erfüllt;
- d) Der Auftragnehmer behindert die Ausübung einer Kontrolle durch den Flughafen, im Rahmen der Artikel 20 und 21;
- e) Der Auftragnehmer hat Leistungen an einen Subunternehmer vergeben unter Verstoß gegen die legislativen und verordnungsrechtlichen Vorschriften bezüglich der Subunternehmerschaft oder er beachtet nicht die Verpflichtungen bezüglich der Subunternehmer, die in Artikel 3.6 aufgeführt sind;
- f) Der Auftragnehmer hat die Versicherungsbescheinigungen nicht zu den in Artikel 10 vorgesehenen Bedingungen vorgelegt;
- g) Der Auftragnehmer erklärt, unabhängig von den in Artikel 36.1 vorgesehenen Fällen, dass er seine Verpflichtungen nicht durchführen kann;
- h) Der Auftragnehmer hat die in Artikel 3.4.2 aufgeführten Änderungen nicht mitgeteilt und diese Änderungen sind so geartet, dass sie die korrekte Ausführung des Auftrags gefährden;
- i) Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des Auftrags betrügerische Handlungen begangen;
- j) Der Auftragnehmer mißachtet die Verpflichtungen bezüglich der Vertraulichkeit, des Schutzes persönlicher Daten und der Sicherheit, die in Artikel 5 genannt werden;
- k) Die Benutzung der Ergebnisse durch den Flughafen ist aufgrund der Verzögerung der Auftragsausführung durch den Auftragnehmer erheblich gefährdet;
- l) Dem Auftragnehmer wurde nach der Unterzeichnung des Auftrags ein Verbot auferlegt, jeglichen industriellen oder geschäftlichen Beruf auszuüben;
- m) Die vom Auftragnehmer gelieferten Informationen oder Dokumente, die er zur Unterstützung seiner Bewerbung eingereicht hat oder die vor dem Zuschlag des Auftrags gefordert wurden, erweisen sich nach der Unterzeichnung des Auftrags als ungenau bzw. falsch.

37.2. Mit Ausnahme der Fälle, die in i, l und m des oben genannten Artikels 37.1 vorgesehen sind, muss eine mit einer Frist zur Ausführung versehene Mahnung vorher dem Auftragnehmer übermittelt worden sein und erfolglos geblieben sein:

Im Rahmen der Mahnung informiert der Flughafen den Auftragnehmer über die in Erwägung gezogene Sanktion und fordert ihn dazu auf, seine Anmerkungen vorzulegen.

37.3. Die Kündigung des Auftrags stellt kein Hindernis für die Ausübung der zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Akte dar, die gegen den Auftragnehmer angestrengt werden könnten.

Artikel 38 - Kündigung aus Gründen des allgemeinen Interesses

Wenn der Flughafen den Auftrag aus einem Grund des allgemeinen Interesses kündigt, so hat der Auftragnehmer das Recht auf eine Kündigungsentschädigung. Diese wird berechnet durch Anwendung eines von den Sonderdokumenten des Auftrages festgelegten Prozentsatzes auf den Eingangsbetrag des Auftrages, unter Abzug des nicht geänderten Betrages der zugelassenen Leistungen ohne Steuern. Sofern dieser Prozentsatz nicht in den Sonderdokumenten genannt wird, beträgt er 5%.

Der Auftragnehmer hat des Weiteren ein Recht auf Entschädigung für den Anteil der Kosten oder Investitionen, die er eventuell für den Auftrag aufwenden musste und die strikt für dessen Ausführung notwendig sind, im Falle dass dieser Anteil nicht im Betrag der bezahlten Leistungen berücksichtigt wurde. Er ist dazu verpflichtet, alle für die Festlegung dieses Teils der Entschädigung notwendigen Belege zu liefern, und zwar in einer Frist von fünfzehn Tagen nach der Mitteilung der Kündigung des Auftrags.

Diese Entschädigungen werden auf die Kündigungsabrechnung übertragen, ohne dass der Auftragnehmer hierfür einen besonderen Antrag vorlegen muss.

Artikel 39 - Abrechnung und Kündigung

39.1. Die Kündigung ist Gegenstand einer Kündigungsabrechnung, die vom Flughafen erstellt wird und dem Auftragnehmer übermittelt wird.

39.2. Die Liquidationsabrechnung, die auf deine Kündigungsentscheidung in Anwendung der Artikel 36 und 38 folgt, beinhaltet:

39.2.1. Zu Lasten des Auftragnehmers:

- der Betrag der Summen, die als Vorschuss, Anzahlung, endgültige Teilzahlung und Saldo bezahlt wurden;
- der vom Auftrag und seinen Zusatzverträgen festgelegte Wert der Mittel, die dem Auftragnehmer anvertraut wurden, die dieser nicht zurückgeben kann, sowie der Wert der Rücknahme der Mittel, die der Flughafen dem Auftraggeber auf gütlichem Wege überlässt;
- der Betrag der Strafzahlungen.

39.2.2. Zugunsten des Auftragnehmers:

39.2.2.1. Der Wert der dem Flughafen gelieferten Leistungen, d.h.:

- der vertragliche Wert der abgenommenen Leistungen, einschließlich Verzugszinsen, sofern zutreffend;
- der Wert der eventuell auf Anfrage des Flughafens gelieferten Leistungen wie beispielsweise die Lagerung der Lieferungen.

39.2.2.2. Die vom Auftragnehmer getragenen Ausgaben für die Leistungserbringung, welche dem Flughafen nicht geliefert wurden, sofern diese Ausgaben nicht zu einem früheren Zeitpunkt abbezahlt wurden oder nicht später abbezahlt werden können, d.h.:

- die Kosten der Materials und der Gegenstände, die für die Ausführung des Auftrags geliefert wurden;
- die Kosten der Anlagen, Materialien und Werkzeuge, die für die Ausführung des Auftrags aufgebaut wurden;
- andere Kosten des Auftragnehmers, die direkt mit der Ausführung des Auftrags zusammenhängen.

39.2.2.3. Die Ausgaben für Personal, für die der Auftragnehmer den Beweis erbringt, dass sie direkt und unbedingt aus der Aufkündigung des Auftrags hervorgehen.

39.2.2.4. Wenn die Kündigung unter Anwendung des Artikels 38 geschieht, eine Pauschalsumme, die berechnet wird durch Anwendung eines Prozentsatzes auf die Differenz zwischen dem nicht neu berechneten Betrag ohne Mehrwertsteuer des Auftrags und dem nicht neu berechneten Betrag der abgenommenen Leistungen. Sollte der Auftrag hierzu nichts

vorsehen, beträgt dieser Prozentsatz 5 %. Der so berechnete Betrag wird am Datum des Inkrafttretens der Aufkündigung neu bestimmt, entsprechend den Bestimmungen des Auftrags.

39.2.2.5. Allgemein alle Schäden, die aufgrund der Kündigung des Auftragnehmers und eventuell seiner Subunternehmer und Zulieferer entstehen.

39.3. Die Liquidationsabrechnung, die auf eine Kündigungsentscheidung unter Anwendung des Artikels 37 folgt, beinhaltet:

39.3.1. Zu Lasten des Auftragnehmers:

- der Betrag der Summen, die als Vorschuss, Anzahlung, endgültige Teilzahlung und Saldo bezahlt wurden;
- der vom Auftrag und seinen Zusatzverträgen festgelegte Wert der Mittel, die dem Auftragnehmer anvertraut wurden, die dieser nicht zurückgeben kann, sowie der Wert der Rücknahme der Mittel, die der Flughafen dem Auftraggeber auf gutlichem Wege überlässt;
- der Betrag der Strafzahlungen;
- gegebenenfalls der Mehrpreis der Ausgaben, die aus der Vergabe eines Auftrags auf Kosten und Risiken des Auftragnehmers zu den in Artikel 41 festgelegten Bedingungen, hervorgehen.

39.3.2. Zugunsten des Auftragnehmers:

- der vertragliche Wert der abgenommenen Leistungen, einschließlich Verzugszinsen, sofern vorhanden;
- der Wert der eventuell auf Anfrage des Flughafens gelieferten Leistungen wie beispielsweise die Lagerung der Lieferungen.

39.4. Die Liquidationsabrechnung, die auf eine Kündigungsentscheidung unter Anwendung des Artikels 35 oder auf eine Anfrage des Auftragnehmers folgt, beinhaltet:

39.4.1. Zu Lasten des Auftragnehmers:

- der Betrag der Summen, die als Vorschuss, Anzahlung, endgültige Teilzahlung und Saldo bezahlt wurden;
- der vom Auftrag und seinen Zusatzverträgen festgelegte Wert der Mittel, die dem Auftragnehmer anvertraut wurden, die dieser nicht zurückgeben kann, sowie der Wert der Rücknahme der Mittel, die der Flughafen dem Auftraggeber auf gutlichem Wege überlässt;
- der Betrag der Strafzahlungen.

39.4.2. Zugunsten des Auftragnehmers:

- der vertragliche Wert der abgenommenen Leistungen, einschließlich Verzugszinsen, sofern vorhanden;
- der Wert der eventuell auf Anfrage des Flughafens gelieferten Leistungen wie beispielsweise die Lagerung der Lieferungen.

39.5. Die Übermittlung der Abrechnung durch den Flughafen an den Auftragnehmer muss spätestens zwei Monate nach dem Datum des Inkrafttretens der Auftragskündigung geschehen:

Gegebenenfalls werden Verzugsstrafen erhoben, bis zum Tage des Inkrafttretens der Kündigung, einschließlich des Vortages.

Artikel 40 - Übergabe der Leistungen und der materiellen Mittel, die die Ausführung des Auftrags ermöglichen

Im Falle einer Kündigung kann der Flughafen vom Auftragnehmer Folgendes fordern:

- die Übergabe der sich in der Durchführung befindlichen Leistungen sowie die Materialien und Gegenstände, die für die Auftragsausführung in Besitz des Auftragnehmers sind;

- die Übergabe der materiellen Ausführungsmittel, die speziell für den Auftrag bestimmt sind;
- die Durchführung von erhaltenden Maßnahmen, insbesondere von Lagerungs- und Bewachungstätigkeiten;

Bei der Bekanntmachung der Kündigung informiert der Flughafen den Auftragnehmer oder seine befugten Personen hierüber, unter Angabe der Frist für die Übergabe dieser Güter durch den Auftragnehmer und der Bedingungen ihrer Erhaltung bis zu dieser Übergabe.

Im Falle einer Kündigung durch Verschulden des Auftragnehmers, findet der vorliegende Artikel auf dessen Kosten Anwendung.

Artikel 41 - Leistungserbringung auf Kosten und Risiken des Auftragnehmers

- 41.1.** Unter der Bedingung dass die Sonderdokumente des Auftrags dies vorsehen und dass die Kündigungsentscheidung dies ausdrücklich erwähnt, kann der Flughafen die Erbringung der vom Auftrag vorgesehenen Leistungen durch eine Drittpartei durchführen lassen, auf Kosten und Risiken des Auftragnehmers, entweder im Falle einer Nichterbringung einer Leistung durch letzteren, die so geartet ist, dass kein Aufschub möglich ist, oder im Falle einer Kündigung, die durch Verschulden des Auftragnehmers ausgesprochen wird.
- 41.2.** Wenn es dem Flughafen unter akzeptablen Bedingungen nicht möglich ist, sich Leistungen zu beschaffen, die exakt mit den Leistungen übereinstimmen, deren Ausführung in den Sonderdokumenten vorgesehen ist, so kann er diese durch gleichwertige Leistungen ersetzen.
- 41.3.** Der Auftragnehmer des gekündigten Auftrags ist nicht zur Teilnahme an der Erbringung der Leistungen zugelassen, die auf seine Kosten und Risiken ausgeführt werden, weder direkt noch indirekt. Er muss jedoch alle gesammelten Informationen und Umsetzungsmittel der Ausführung des ursprünglichen Auftrags liefern, die für die Ausführung dieses Auftrags durch eine vom Flughafen bestimmte Drittpartei notwendig wären.
- 41.4.** Die Mehrausgaben gegenüber dem Auftragspreis, die durch die Leistungserbringung auf Kosten und Risiken des Auftragnehmers entstehen, fallen dem Auftragnehmer zur Last. Aus einer Ausgabensenkung kann er keinen Nutzen ziehen.

Kapitel 7 DIFFERENZEN UND STREITIGKEITEN

Artikel 42 - Differenzen zwischen den Parteien

- 42.1.** Der Flughafen und der Auftragnehmer müssen sich bemühen, jegliche eventuellen Differenzen bezüglich der Interpretation der Vorgaben des Auftrags oder der Ausführung der Leistungen, die Gegenstand des Auftrags sind, auf gütliche Weise zu regeln.
- 42.2.** Jegliche Differenz zwischen dem Auftragnehmer und dem Flughafen muss seitens des Auftragnehmers Gegenstand eines Beanstandungsbriefs sein, der die Gründe seines Dissenses darlegt und der gegebenenfalls den Betrag der geforderten Summen angibt. Dieser Brief muss dem Flughafen in einer Frist von zwei Monaten übermittelt werden, beginnend ab dem Tag, an dem die Differenz auftrat, unter Verwirkungsfolge bei Nichterfüllung.
- 42.3.** Der Flughafen verfügt für die Mitteilung seiner Entscheidung über eine Frist von zwei Monaten, beginnend ab dem Eingang des Beanstandungsbriefes. Trifft er innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, so gilt die Beanstandung als abgewiesen.

Artikel 43 - Ausnahmen vom CCG

Ausnahmeregelungen vom CCG werden in den Artikeln des CCP aufgeführt, die davon abweichen.

Kapitel 8 SPEZIELLE BESTIMMUNGEN ZU DEN AUSBESSERUNGS- UND ÄNDERUNGS-AUFTRÄGEN

Artikel 44 - Von den Bestimmungen des Artikels 8 betroffene Aufträge

Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels gelten für einen Auftrag, wenn dieser sich ausdrücklich darauf bezieht.

Artikel 45 - Vorherige Prüfung und Verantwortung des Auftragnehmers

45.1. Eine kontradiktorische Bestandsaufnahme wird durchgeführt, um den Zustand des auszubessernden oder abzuändernden Materials festzustellen, und zwar zu dem Zeitpunkt wo der Flughafen es dem Auftragnehmer übergibt. Diese Bestandsaufnahme wird von beiden Parteien unterzeichnet.

45.2. Der Auftragnehmer ist verantwortlich für das Material, das ihm anvertraut wird, zu den in Artikel 8 vorgesehenen Bedingungen.

45.3. Er ist dazu verpflichtet, es zu den Bedingungen des Artikels 19 zu versichern.

45.4. Hierfür wird der Wert des Materials, das dem Auftragnehmer übergeben wird pauschal auf folgende Beträge festgelegt:

- die Hälfte des Preises des neuen Materials, bei Materialien, die möglicherweise als reparaturbedürftig eingestuft werden könnten oder schon in diese Kategorie eingestuft wurden;
- zwei Drittel dieses Preises für repariertes Material;
- 5 % dieses Preises für Material, das für eine Erneuerung vorgeschlagen wurde.

Der Wert der Materialien wird in den Sonderdokumenten des Auftrags angegeben oder, sofern dies nicht zutrifft, auf der in Artikel 45.1 erwähnten kontradiktorischen Bestandsaufnahme.

45.5. Der Auftragnehmer kann beantragen, von der Versicherungspflicht ausgenommen zu werden, bis zu 90% des Werts der Materialien, die in Verwahrung sind, und zwar in den folgenden Fällen:

- wenn der Betrag der Reparatur, des Umbaus oder der Änderung besonders gering ist gegenüber des Restwerts des anvertrauten Materials;
- oder wenn die Ansammlung des dem Flughafen gehörenden Materials und der Bestände gegenüber dem Betrag des Auftrags unverhältnismäßige Versicherungskosten verursachen.

45.6. Diese Befreiung kann ihm durch eine Entscheidung des Flughafens gewährt werden, unter den folgenden Bedingungen:

- a) Diese Befreiung gilt nur für die Materialien des Flughafens, die für ihre Reparatur gelagert werden oder die auf ihre Lieferung warten, nach regelmäßiger Kostenübernahme durch den Flughafen.
- b) Sie befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung, alle Sicherheitsmaßnahmen gegen Feuer zu treffen, die gewöhnlich von den Versicherungen gefordert werden.
- c) Der Auftragnehmer muss eine Versicherung belegen können, die den Ergänzungsbetrag der gelagerten Materials deckt, d.h. mindestens 10 % dieses Wertes.
- d) Der Anteil der eventuellen Schäden, die dem Auftragnehmer zur Last fallen ist begrenzt, er steht im Verhältnis zum Wert der beschädigten Materialien, für die er eine Versicherung abschließen muss.

Artikel 46 - Vorschlag von Arbeiten und zusammenfassende Preisaufstellung

Der Vorschlag der Arbeiten gibt die Einheiten oder Einzelteile an, die zu ersetzen sind. Die vom Auftragnehmer zu liefernden Teile und die vom Flughafen zu liefernden Teile sind Gegenstand von getrennten Listen.

Eine zusammenfassende Preisaufstellung wird jedem Vorschlag von Arbeiten beigelegt.

Der Auftragnehmer muss dem Flughafen die Vorschläge der Arbeiten und die zusammenfassende Preisaufstellung vorlegen, und zwar in einer Frist von einem Monat ab der in Artikel 45.1 erwähnten kontradiktorischen Feststellung.

Nach Prüfung der Vorschläge der Arbeiten und der zusammenfassenden Preisaufstellung erteilt der Flughafen den Dienstbefehl für die Durchführung oder das Unterlassen der Reparatur oder Abänderung. Wird innerhalb einer Frist von einem Monat nach Vorlage des Vorschlags und der zusammenfassenden Aufstellung kein Dienstbefehl erteilt, so führt der Auftragnehmer die Arbeiten aus.

Wenn ein Vorschlag von Arbeiten nicht angenommen wurde, werden dem Auftragnehmer nur die Kosten für die vorhergehenden und ergänzenden Einsätze bezahlt: Prüfung, Abbau, Demontage, Reinigung, Überprüfungen, Transport, die reel durchgeführt wurden, sowie die Kosten für die Erstellung des Vorschlags.

Artikel 47 - Änderungen der Arbeiten im Laufe der Ausführung

Wenn der Auftragnehmer im Laufe der Ausführung der Arbeiten feststellt, dass zusätzliche Arbeiten auszuführen sind oder dass, im Gegenteil, die vorgesehenen Arbeiten sich als unnötig erweisen, so legt er dem Flughafen einen neuen Arbeitsvorschlag vor, dem eine neue zusammenfassende Preisaufstellung beigelegt wird, und dies bevor die Leistungserbringung geändert wird.

Artikel 48 - Rückgabe

Auf Anfrage des Flughafens werden irreparable und übrig bleibende Teile, ersetzte Teile, die sich in gutem Zustand befinden oder reparabel sind, sowie die vom Flughafen gelieferten Stoffe und Teile, die nicht verwendet wurden, durch den Auftragnehmer in Kategorien eingeteilt. Sie werden dann dem Flughafen zurückgegeben, und dies auf dessen Kosten.

Artikel 49 - Inventarliste

Der Auftragnehmer führt eine Inventarliste, entsprechend den Bestimmungen des Artikels 18.4. Diese Inventarliste zeigt jeden Eingang oder Ausgang auf und trennt insbesondere:

- das zu reparierende Material;
- die neuen Bauteile, die in die Räumlichkeiten des Flughafens geliefert wurden;
- die sich in gutem Zustand befindlichen Teile, die nicht zu reparieren sind;
- die sich in schlechtem Zustand befindlichen Teile, die wiederverwendeten Stoffe und Reststoffe.

Diese Inventarliste wird vom Flughafen kontrolliert.